

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/3301) zu der Drucksache 7/1634 - Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhindern und bekämpfen

Bezug nehmend auf den oben genannten Beschluss des Thüringer Landtags vom 6. Mai 2021 übersende ich Ihnen anliegend den von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übergebenen Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 26. Januar 2022 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck des Berichts wurde auf Grund des Umfangs verzichtet. Er steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und im Internet unter der Adresse www.parldok.thueringen.de unter der oben genannten Drucksachennummer zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP und die fraktionslosen Abgeordneten sowie die Landtagsbibliothek haben je ein Exemplar des Berichts in der Papierfassung erhalten.

Erster Bericht zur Umsetzung einer Gesamtstrategie gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

A Einführung

Die Istanbul-Konvention (IK)¹ ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen² und häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention ist ein 2011 ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag und schafft verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. Seit Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland geltendes Recht³ und gibt starke Impulse für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen staatlichen Ebenen. Die Istanbul-Konvention definiert Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung und als Zeichen der strukturellen Ungleichstellung von Frauen und Männern.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen, die Diskriminierung von Frauen zu verhindern und die Rechte von Frauen zu stärken. Die 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter und Täterinnen. Die Konvention zielt damit zugleich auf die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Rechts von Frauen auf ein gewaltfreies Leben.⁴

Mit Inkrafttreten des Übereinkommens verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern.

Der Thüringer Landtag hat in seiner 45. Sitzung am 6. Mai 2021 den Beschluss (DS 7/3301: „Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen“) gefasst, in dem die Landesregierung gebeten wird, eine Gesamtstrategie gegen alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt erarbeiten und umsetzen zu lassen. Ein entsprechender jährlicher Umsetzungsbericht ist dem Thüringer Landtag erstmals im Jahr 2021 vorzulegen. Insbesondere soll dadurch das Recht auf ein gewaltfreies

¹ Die Abkürzung IK wird entsprechend dem allgemeinen Standard im folgenden Text immer dann verwendet, wenn Artikel der Istanbul-Konvention benannt werden.

² „Frauen“ meint auch Mädchen unter 18 Jahre vgl. Artikel 3 IK.

³ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>

⁴ Artikel 1 IK: Zweck dieses Übereinkommens ist es,

- a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
- b) einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
- c) einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
- d) die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;
- e) Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.

und selbstbestimmtes Leben von Frauen und Mädchen gesichert sowie Betroffene von häuslicher Gewalt geschützt werden. Dabei wurden mit dem Landtagsbeschluss verschiedenen Eckpunkte für die Erarbeitung dieser Gesamtstrategie vorgegeben.

Der Landtagsbeschluss geht in seiner Zielsetzung über die in Artikel 3 IK gesetzte Geschlechtsspezifität von Frauen und Mädchen hinaus, indem dieser alle Geschlechter in den Blick nimmt.⁵ Unter „Geschlecht“ werden die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, verstanden (Artikel 3 IK). Damit sind auch Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche (LSBTIQ) Personen sowie Personen mit männlich gelesenen Geschlecht in den Aktionsplan zur Istanbul-Konvention einzubeziehen. Dies entspricht Artikel 2 Abs. 2 IK, in dem die Vertragsparteien ermutigt werden, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden und deckt sich mit dem erläuternden Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der häusliche Gewalt gegen Männer*, Kinder und Ältere als kaum beachtetes Phänomen anerkennt, „das zu viele Familien betrifft, um ignoriert werden zu können“⁶.

Der 1. Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen erfasst den Zeitraum Mai bis Dezember 2021 und gliedert sich in zwei Teile. In Teil B Gesamtstrategie wird der Ablaufplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufgezeigt und Teil C erfolgt die Berichterstattung in Anlehnung an Eckpunkte des Landtagsbeschlusses 7/3301.

B Die Gesamtstrategie

1. Einrichtung der Koordinierungsstelle Umsetzung Istanbul-Konvention

Die Koordinierungsstelle zur Istanbul-Konvention wird beim Büro der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann im Freistaat Thüringen seit dem 1. Juli 2021 eingerichtet. Die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ist wegen der Wichtigkeit der Aufgabe mit der Leitung der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IK für Thüringen beauftragt. Für eine Referent:innenstelle konnte das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen werden und sie wird demnächst besetzt. Dies gilt auch für zwei weitere Stellen, die für grundsätzliche Aufgaben im Büro der Gleichstellungsbeauftragten vorgesehen sind (eine Stelle im höheren und eine Stelle im gehobenen Dienst). Erst mit der Besetzung können aufwendigere Aufgaben in Angriff genommen werden

2. Bestellung eines Beirats gegen häusliche und sexualisierte Gewalt

⁵ Artikel 3 IK Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieses Übereinkommens wird

a) der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;

b) bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;

c) bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;

d) bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;

e) bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;

f) umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

⁶ <https://rm.coe.int/1680462535>, S.38

Bei der Entwicklung von Strategien gegen häusliche und sexualisierte Gewalt sind nach Artikel 7 Absatz 2 IK die Rechte der Betroffenen ins Zentrum zu stellen und nach Artikel 7 Absatz 3 IK sind zivilgesellschaftliche Organisationen, Behörden sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen zu beteiligen. Der letzte Aspekt zielt auf den Prozess ab und stellt die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen heraus, nicht nur bei der Umsetzung der Konvention auf der Ebene von Unterstützungs- und Beratungsleistungen, sondern auch auf politisch-strategischer Ebene.

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann hat einen Beirat zum Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt (kurz „Beirat Gewaltschutz“) einberufen. Dessen Arbeit baut inhaltlich und strukturell auf der ehemaligen „Monitoringgruppe gegen häusliche Gewalt“ auf. Hier konnte teilweise auf bestehende, aber durch die Vakanz der Landeskoordinierungsstelle in den Jahren 2020 und 2021 von Diskontinuität betroffene Strukturen zurückgegriffen werden. Für den Beirat musste insbesondere ein neuer Name gefunden werden, um Missverständnisse hinsichtlich des in Artikel 10 IK geforderten Monitorings zu vermeiden und die beratende und somit impulsgebende Funktion, wie sie in den Artikeln 7 und 9 der IK gefordert wird, zu unterstreichen. Zur Bestellung des Beirates siehe auch die Ausführungen unter Kapitel C III.

3. Benennung einer Monitoringstelle

Die Benennung einer Monitoringstelle steht noch aus. Es wird unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) geprüft, ob das Monitoring auch punktuell extern als wissenschaftlicher Auftrag vergeben werden kann. Hierüber ist noch abschließend zu entscheiden (vgl. auch Ausführungen unter Kapitel C III).

4. Erhebung des Status quo in allen gesellschaftlichen Bereichen zu sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Zum 1. Grevio Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland⁷ zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat Thüringen bereits anhand des dortigen Rasters einen Länderüberblick erarbeitet. Dieser ist als Anlage als Überblick zum Status Quo beigefügt und bezieht sich auf die Bereiche:

- Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung
- Prävention
- Schutz und Unterstützung
- Materielles Recht
- Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen
- Migration und Asyl

⁷ (GREVIO = Group of Experts on action against Violence against women and domestic violence)

GREVIO – Erster Staatenbericht Deutschland 2020 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>

Der Grevio-Bericht wird maßgeblich vom Bundesfrauenministerium (BMFSFJ) in Zusammenarbeit mit zahlreichen Bundes- und Landesressorts verfasst und spiegelt die Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt auf Bundes- und Landesebene wider. Diese Maßnahmen zur Ratifizierung der Konvention werden im Folgenden von einer unabhängigen Expert*innengruppe des Europarates, der GREVIO (group of experts on actions against violence against women and domestic violence), überprüft

Eine Aktualisierung dieser Daten wird im Rahmen der Erhebung des Status Quo zur Erarbeitung des Aktionsplanes in 2022 erfolgen. Die Erhebungen werden sich an den Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und des BMFSFJ orientieren. Dieser IST-Stand wird aus organisatorischen Gründen sowie solchen der Kostenersparnis durch die Koordinierungsstelle vorgenommen werden. Dabei werden die Informationen entsprechend der Aufgabenfelder der IK durch die Koordinierungsstelle abgefragt und gebündelt werden. Die einzelnen Ressorts arbeiten eigenverantwortlich für die in ihre Zuständigkeitsbereiche fallenden Bereiche zu.

Auf eine eigene Dunkelfeldstudie zum Thema häusliche Gewalt soll in Thüringen verzichtet werden. Die Bundesregierung hat im Jahr 2021 einen „Geschlechtervergleichende Dunkelfeld-Gewaltsurvey“ beauftragt⁸, deren Ergebnisse für 2024 erwartet werden.

5. Erstellung eines IST-SOLL-Abgleiches in allen Themenfeldern der IK

Zusätzlich zum aktuellen IST-Stand werden auch die Bedarfe und Vorstellungen zu den benötigten Versorgungsstrukturen in allen Bereichen der IK bei den unterschiedlichen Beteiligten abgefragt werden, auch wenn diese bereits in Teilen in der Koordinierungsstelle durch die langjährige Zusammenarbeit der Landesregierung im Bereich „Schutz vor häuslicher Gewalt“ bekannt sind und anhand des noch bestehenden Maßnahmeplans gegen häusliche Gewalt durch den stetigen Austausch der Landesregierung mit dem Hilfenetzwerk beständig eruiert werden. Diese Bedarfe werden mit dem erhobenen Status Quo sowie den Vorgaben der IK und den dazu vorliegenden Studien, Empfehlungen und Materialien abgeglichen. Nach Auswertung aller Informationen stimmen sich die einzelnen Ressorts der Landesregierung unter Federführung der Koordinierungsstelle zu den Ergebnissen dieser Vergleichsanalyse ab, um Synergien herzustellen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Es steht den Ressorts frei, zu spezifischen Themen eigene Analysen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse dieses IST-SOLL-Abgleichs bilden das Ausgangsmaterial für den Aktionsplan und werden in diesem veröffentlicht werden.

6. Festlegen von Zielen und deren Priorisierung

Der IST-SOLL-Abgleich ist eine Grundlage für die Erstellung des Aktionsplanes und die Priorisierung der Ziele, die unter Federführung der Koordinierungsstelle gemeinsam mit den Ressorts und dem Beirat erfolgen. Diese werden sich sowohl auf Strukturen als auch Maßnahmenfelder beziehen. Ausschlaggebende Faktoren für die Priorisierung werden dabei sein:

- die Fortsetzung und Optimierung bereits bestehender Maßnahmen zu Schutz, Hilfe und Prävention, um eine Kontinuität schaffen,
 - die Berücksichtigung der Ziele, die durch den Landtagsbeschluss vorgegeben sind,
 - die Dringlichkeit, mit der Versorgungslücken geschlossen werden müssen,
- Empfehlungen der Grevio-Kommission zum Staatenbericht Deutschland 2020, die in 2022 vorgelegt werden.

7. Erstellen des Aktionsplanes gemäß Artikel 7 IK unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben von Diskriminierungsfreiheit gemäß Artikel 4 Absatz 3⁹ und Geschlechtersensibilität gemäß Artikel 6.

⁸ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/haushalt-2021-giffey-so-viel-geld-wie-jetzt-gab-es-noch-nie-fuer-familien-163140>

⁹ Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt,

Wichtig für die Erarbeitung des Aktionsplanes ist, dass der Fokus nicht nur auf die Bereithaltung der nach Artikel 23 IK erforderlichen Schutzplätze gelegt wird, welcher gegenwärtig die öffentliche Diskussion um die Umsetzung der Istanbul-Konvention bestimmt. Für eine nachhaltige und effiziente Umsetzung der Istanbul-Konvention ist es darüber hinaus notwendig, alle Bereiche der Gesellschaft zu erreichen und inhaltlich die Bandbreite der Artikel der IK umzusetzen, also auch Prävention, Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit, Strafverfolgung, Polizei, Justiz, Bildung, Gesundheitswesen, Aufbau von Netzwerken etc. mit einzubeziehen. 20 Jahre interdisziplinärer Gewaltschutz in Thüringen bieten hier eine gute Ausgangsbasis.

Nach erfolgten Vorarbeiten gemäß den Ausführungen unter Kapitel B 4 bis B 6 des Berichtes wird unter Federführung der Koordinierungsstelle der Aktionsplan erstellt werden.

8. Erstellen von Maßnahmeplänen zum Aktionsplan

Maßnahmepläne sollen entsprechend der Vorgaben der Istanbul-Konvention und des Beschlusses des Thüringer Landtages mit dem Ziel der qualitativen, quantitativen und strukturellen Ausgestaltung von Schutz, Hilfe und Prävention sowie der gesetzlichen Ausgestaltung, der Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen sowie der Vernetzung der Interessenvertretungen erstellt werden. Dies ist ein interdisziplinärer Prozess, in dem Maßnahmepläne durch die Ressorts in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und dem Beirat erarbeitet werden. Hier wird es unvermeidlich sein, Prioritäten für und in einzelnen Bereichen zu setzen, da unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen wie auch unter Berücksichtigung eines inhaltslogischen Aufbaus von Strukturen zu Hilfe und Prävention nicht alle Maßnahmen gleichzeitig in Angriff genommen werden können. Die Prioritätensetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien von Punkt B 6. Die Ressorts machen dazu Vorschläge auf der Basis der IST-SOLL-Analyse unter eigenverantwortlicher Berücksichtigung ihres Haushalts. Mittel zur Umsetzung der ressortspezifischen Maßnahmen sind durch die jeweiligen Ressorts zu planen.

Maßnahmepläne für einzelne abgegrenzte Bereiche können bereits parallel zur Erstellung des Aktionsplans in Angriff genommen werden, wenn klar ist, dass diese unerlässlich sind, oder bereits bestehende Maßnahmen fortgeschrieben werden müssen oder sollen.

9. Umsetzung des Aktionsplans, Begleitung

Die Umsetzung des Aktionsplans wird federführend durch die Koordinierungsstelle und den Beirat begleitet, liegt aber grundsätzlich in der Eigenverantwortung der für die jeweiligen Maßnahmen zuständigen Ressorts. Dabei müssen immer auch die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen der Koordinierungsstelle und der jeweils zuständigen Ressorts und Interessensvertretungen berücksichtigt und eingefordert werden. Die inhaltliche Begleitung des Aktionsplans und seiner Einzelpläne sowie Maßnahmen ist regelmäßig mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten und breit zu kommunizieren. Dieses sollte in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle durch die jeweils Verantwortlichen erfolgen.

10. Kontrolle und Evaluierung

Zur Bewertung der Zielerreichung und Erfolgsmessung der Maßnahmen sind neben einem regelmäßigen Controlling stets auch die inhaltliche Umsetzung zu überprüfen. Insofern sind

der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migrantinnen- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.

bereits bei der Konzipierung von Maßnahmen geeignete Indikatoren aufzustellen, mittels derer ein Controlling und eine Evaluierung vorgenommen werden können.

11. Kontinuierliche Umsetzung der IK

Als kontinuierliche Aufgaben sind über die im Landtagsbeschluss benannten Schwerpunkte der Koordinierungsstelle zusätzlich zu nennen:

- qualifizierte Zusammenarbeit aller Interessenvertretungen in Netzwerken gegen häusliche und sexualisierte Gewalt,
- datenbasierte Fortschreibung des Status Quo,
- Koordinierung, Entwicklung, Initiierung, Begleitung und Auswertung von Modellen, Projekten und Konzepten,
- eigenverantwortliche Einsatz aller Interessenvertretungen für die Erreichung der Ziele der IK,
- Zusammenarbeit auf allen politischen Ebenen,
- Einbringen des Themas auf Bunde- und EU-Ebene gemäß der Umsetzung von „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2025 (EUROPÄISCHE KOMMISSION CON (2020 152 final)).

C Bericht zum Landtagsbeschluss zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen in DS in 7/3301

Die Berichterstattung folgt den Nummern des Landtagsbeschlusses. Die entsprechenden Festlegungen aus Drucksache 7/3301 sind jeweils kursiv vorangestellt.

Zu I *Erarbeitung und Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie gegen häusliche Gewalt in Thüringen und die Begleitung von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele; in Ersatz Maßnahmeplan gegen Gewalt*

Artikel 7 der Konvention verpflichtet die Staaten dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um umfangreiche, effektive und koordinierte Strategien zur Umsetzung der Konvention zu verabschieden und umzusetzen. Die deutsche Übersetzung von „policies“ in „Maßnahmen“ ist insoweit missverständlich, als in Artikel 7 IK der Schwerpunkt nicht auf Einzelmaßnahmen, sondern auf einer Gesamtstrategie liegt („comprehensive, effective policies“).¹⁰ Für die inhaltliche Ausgestaltung weist das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) darauf hin, die bisherigen Empfehlungen des Expert:innenausschusses GREVIO zu beachten: die Rückbindung der Maßnahmen an die Vorgaben der Istanbul-Konvention, die Abkehr von kurzfristigen, projektförmigen Maßnahmen hin zu langfristig angelegten Initiativen sowie eine durchgehende Finanzierung der Maßnahmen. Entsprechendes ist im Sinne einer nachhaltigen Politik in allen Ressorts bei der Entwicklung von Maßnahmen zu beachten und zur Chefsache zu erklären. Bedarf es des Einsatzes von Landesmitteln, so sind diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets zu erbringen und stehen unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung durch den Haushaltsgesetzgeber.

¹⁰ Der Landtagsbeschluss fordert die Erstellung eines Aktionsplans IK in Ablösung der vorherigen Maßnahmepläne gegen Gewalt. Im weiteren Text des Landtagsbeschlusses werden für Einzelbereiche dann „Landesprogramme“ (z.B. I 2), oder Maßnahmepläne (z.B. I 1) gefordert. Daraus ergibt sich die Logik, dass der Aktionsplan das übergeordnete Instrument ist, in dessen Umsetzung sich für Einzelbereiche Landesprogramme oder Maßnahmepläne ergeben. Dies hat den Vorteil, dass zu einzelnen Bereichen gesonderte Pläne erstellt werden können, die sich aber stets als ein Teil eines Gesamt-Aktionsplans begreifen müssen.

Zur Erarbeitung eines Aktionsplanes ist es notwendig, eine Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 IK (vgl. Kapitel B 1 und C II) einzurichten und das Begleitgremium (Beirat gegen sexualisierte und häusliche Gewalt, vgl. Kapitel C III) zu berufen. Die Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention befindet sich, wie oben dargelegt, gegenwärtig noch im Aufbau.

Wie in der Gesamtstrategie dargestellt, ist es für die Erarbeitung eines Aktionsplanes notwendig, im ersten Schritt eine umfassende Analyse des Status Quo für alle gesellschaftlichen Bereiche und die in der Istanbul-Konvention vorgegebenen Kapitel zu erheben. Hierbei ist zu klären, welche Lücken hinsichtlich Hilfen und Prävention in Thüringen geschlossen werden können und müssen und wo die Zuständigkeiten liegen. Danach erfolgt die Erstellung des Aktionsplans für ein koordiniertes und dennoch ressortspezifisches Vorgehen. Hinsichtlich der Ablösung des Maßnahmenplans gegen Gewalt, der zuletzt 2007 fortgeschrieben wurde, durch einen umfänglicheren Aktionsplan, ist zu beachten, dass Gewaltprävention und Gewaltschutz bei häuslicher Gewalt in Thüringen seit vielen Jahren aktiv vorangetrieben wird. Bestehende Strukturen und Maßnahmen sind aufzunehmen, fortzuführen und in das Konzept der Istanbul-Konvention zu adaptieren, zu integrieren und ggfs. zu expandieren.

Das Begleitgremium, der Beirat gegen sexuelle und häusliche Gewalt hat in Vorbereitung der Umsetzung und Begleitung der Istanbul-Konvention in Thüringen bereits Unterarbeitsgruppen zu den Themen Gewalt, Frauenhausfinanzierung, und Hochrisikomanagement eingerichtet. Auch hier konnte auf vorliegende, wertvolle Arbeitsinhalte und Arbeitsstrukturen zwischen Landesregierung und gesellschaftsrelevanten Interessenvertretungen angeknüpft werden.

Bereits bestehende Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung und Verhütung häuslicher Gewalt (vgl. Anlage: Thüringen Landesbericht im Grevio Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020) werden aktuell eigenverantwortlich durch die zuständigen Ressorts fortgeführt und begleitet sowie im Beirat gegen häusliche und sexuelle Gewalt kommuniziert.

Zu I 1 *Der Landtagsbeschluss 7/3301 fordert in Punkt I 1. ergänzend zu den in der Konvention genannten Definitionen die Erarbeitung einer Definition für "geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum", damit ein Maßnahmenplan für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung und Jugend sowie die Beratungsstellen entwickelt werden kann.*

Durch den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) liegt diesbezüglich eine Definition vor. Der bff und seine Mitgliedseinrichtungen arbeiten bereits seit mehreren Jahren zum Themenkomplex digitale Gewalt und werden dabei durch das BMFSFJ unterstützt. Der Beirat Gewaltschutz ist daher in seiner Sitzung am 14. September 2021 übereingekommen, für Thüringen in Anlehnung an die bestehende Definition des bff folgende Definition zu verwenden:

„Mit digitaler Gewalt sind alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder geschlechtsspezifische Gewalt, die im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Digitale Gewalt funktioniert nicht getrennt von „analoger Gewalt“, sie stellt meist eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar.“

Diese Definition erscheint im Sinne eines einheitlichen Handelns und einer konfliktfreien Kommunikation geeignet, die Definitionsvielfalt bestmöglich und effizient einzudämmen. Zugleich hat sie den Vorteil, dass hier mit Bundesmitteln erstellte Materialien ohne weitere Transformationsprozesse genutzt werden können (vgl. <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/digitale-gewalt.html>).

Damit ist die Aufgabe I.1 erfüllt und die Erarbeitung von bereichsspezifischen „Maßnahmeplänen zur Bekämpfung Digitaler Gewalt“ kann erfolgen. Sie werden ein Teil des Aktionsplans sein. Bei der Erarbeitung dieser Maßnahmepläne werden die Schnittmengen zu den anderen Aufgaben der IK beachtet.

Zu I 2 bis I 4

I 2 Erarbeitung eines ressortübergreifenden Landesprogramms zur Prävention vor intersektionaler¹¹, geschlechtsspezifischer Gewalt in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen

I 3. Erweiterung der Gewaltschutz- und Unterstützungseinrichtungen gegen intersektionale geschlechtsspezifische Gewalt und Ausbau eines flächendeckenden Unterstützungsnetzwerks für Menschen, die Gewalt erfahren

I 4. Ausbau von leicht zugänglichen Beratungseinrichtungen sowie der psychosozialen Beratung, um Bedarfe frühzeitig zu erkennen und Opfer frühzeitig unterstützen zu können

Die Punkte I 2 bis I 4 entsprechen den Vorgaben von Artikel 3 IK nach Schutz vor Gewalt in Verbindung mit Artikel 4 IK, der den Schutz vor jeglicher ausgrenzenden Diskriminierung postuliert. Zusätzlich müssen sie entsprechend Artikel 6 IK geschlechtersensibel sein. Gleichzeitig sollen entsprechend Artikel 2(2) IK alle Menschen vor häuslicher Gewalt geschützt werden. Dies entspricht im Grundsatz dem jetzigen Handeln der Landesregierung, die insbesondere mit Zuwendungen an Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung thüringenweit fördert. Zudem fördert der Freistaat Thüringen mit dem Projekt A 4 eine überregionale Beratungsstelle für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

Der intersektionale geschlechtsspezifische Ausbau des Hilfesystems bedarf in allen Facetten einer bedarfsgerechten Planung, da in vielen Bereichen bereits Handlungsansätze und Versorgungsstrukturen bestehen (vgl. Länderbericht Thüringen im Grevio-Bericht Deutschland 2020 -Anlage). Die Erstellung einer solchen Konzeption im Rahmen der IST-SOLL-Analyse der bestehenden Beratungs- und Hilfestrukturen muss interdisziplinär und ressortübergreifend unter Berücksichtigung bereits bestehender Programme wie beispielsweise dem Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt¹², dem Thüringer Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention¹³ erarbeitet werden.

Bereits jetzt können und werden durch die Träger solcher Einrichtungen oder Bildungsmaßnahmen, Programme, Richtlinien und Fördermöglichkeiten von Bund, Land und Kommunen zur Umsetzung und Bereitstellung von Versorgungsstrukturen, Hilfeangeboten und Bildungs- sowie Präventionsmaßnahmen genutzt.

¹¹ Intersektionalität: Überschneidung und Gleichzeitigkeit von verschiedenen Diskriminierungskategorien gegenüber einer Person

¹² https://www.staatskanzlei-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Landesregierung/Themen/Akzeptanz-Vielfalt/broschure_des_landesprogrammes_fur_akzeptanz_und_vielfalt.pdf

¹³ https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplan_thueringen.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Ausweislich der "Bewohner:innenstatistik" der Frauenhauskoordinierung¹⁴ zeigt sich für die Frauenhäuser in Thüringen, dass über 40 Prozent der Schutzsuchenden nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind (2019 waren es 45,9 Prozent, wobei der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) zum 31.12.2020 in Thüringen 5,4 Prozent betrug). Die Fachkräfte sind daher täglich mit dem Phänomen der Intersektionalität konfrontiert. Das Landesprogramm Dolmetschen in der Verantwortung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) ist hier eine wichtige Hilfe in der Beratung der Frauen nicht nur in den Schutzeinrichtungen, sondern auch in allen anderen psychosozialen Beratungsstellen, im Gesundheitswesen und in der Verwaltung. Es wird im Grevio-Bericht der Bundesregierung als Best-Practise Beispiel dargestellt. Auch die Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung sind Bausteine, die in der Praxis genutzt werden und gute Anknüpfungspunkte bieten.

Zu I 5. *schneller quantitativer und qualitativer Ausbau weiterer Frauenhausplätze und Schutzwohnungen für Betroffene von häuslicher Gewalt gemäß den Empfehlungen der Konvention, diese Plätze müssen allen Betroffenen unabhängig vom Wohnort, der Herkunft oder dem aktuellen Aufenthaltsstatus offenstehen, dazu gehört auch die auskömmliche Förderung von Personal, das für Betroffene von häuslicher Gewalt sowie deren Kinder in den Schutzeinrichtungen eine fachliche Begleitung leisten kann, sowie Personal zur Erfüllung der organisatorischen Aufgaben, es ist zu prüfen, ob und wie die Finanzierung sowie die organisatorische Verantwortung für die in Thüringen benötigten Frauenhausplätze und Schutzwohnungen in Verantwortung des Landes umgesetzt werden kann, sodass eine flächen- und bedarfsgerechte Vorhaltung von Plätzen gemäß der Konvention möglich ist.*

Gemäß Artikel 23 IK haben die beigetretenen Staaten geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl für Opfer, insbesondere Frauen und deren Kinder, bereitzustellen. Die Empfehlung des Europarates vom 21.06.2006 sieht im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention¹⁵ zu Artikel 23 IK einen Frauenhausplatz pro 7.500 Einwohner:innen (Gesamtbevölkerung) als angemessen an¹⁶ und verweist darauf, dass die Plätze am Bedarf orientiert vorzuhalten sind.

Rein rechnerisch würden sich für Thüringen bei 2,12 Mio. Einwohner:innen 283 benötigte Plätze ergeben, denen derzeit 171,5 vorgehaltene Plätze gegenüber stehen. Dabei kann es aber nicht nur um eine rein numerische Betrachtung gehen, vielmehr muss eine qualitative und lokal angemessene Planung von Schutzplätzen erfolgen, die im Kontext des gesamten Hilfesystems Gewaltschutz in Thüringen stehen.

Wie in der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/1489 dargelegt, existiert keine rechtliche Grundlage, die die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zur Vorhaltung von Kapazitäten in Frauenhäusern oder Frauenschutzwohnungen verpflichtet. Nach dem Wortlaut beschreiben die in § 1 Abs. 3 Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) genannten Vorschriften der Sozialgesetzbücher den Rahmen kommunaler Pflichtaufgaben, an dem sich das Angebot an Frauenhäusern und -schutzwohnungen orientieren soll. Die Unterhaltung bzw. der Betrieb von Frauenhäusern oder Frauenschutzwohnungen soll mit der Förderung des Landes nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung unterstützt werden. Nach § 4 Abs. 2

¹⁴ Vgl <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/fhk-bewohner-innenstatistik/>

¹⁵ <https://rm.coe.int/1680462535>, Seite 69 Nr. 135

¹⁶ COE Task Force to Combat Violence against Women, including domestic violence 21.06.2006: https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/Final_Activity_Report.pdf

Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz müssen sie jeweils vom örtlichen Träger der Sozialhilfe und der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.¹⁷ Dadurch ist es dem Land bei der bestehenden Gesetzeslage derzeit nicht möglich, regulierend einzugreifen. Was die Aufnahme ortsfremder Frauen betrifft, sind die Vereinbarungen in den jeweiligen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 SGB XII zwischen Träger und zuständiger Kommune ausschlaggebend.

Die offenen Finanzierungsfragen bei der Aufnahme einiger Personengruppen (wie z.B. Studentinnen, Frauen mit genügendem Einkommen, Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, ortsfremde Frauen) in Schutzeinrichtungen sind bekannt und werden seit Jahren in der GFMK und ihren Gremien diskutiert wird. Der Lösung dieses Problems hat sich der Runde Tisch gegen Gewalt von Bund, Ländern und Kommunen angenommen. Eine bundeseinheitliche Lösung wäre aus Sicht Thüringens zu begrüßen. Der runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2021 das Papier „Gemeinsame Position für eine bundesgesetzliche Regelung zu Schutz und Beratung bei Gewalt bundesweit sicherstellen“¹⁸ erarbeitet. Darin sprechen sich die Mitglieder des Runden Tisches mehrheitlich für die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Rahmens durch eine bundesgesetzliche Regelung aus, um künftig im gesamten Bundesgebiet einen bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Zugang zu Schutz und Beratung zu gewährleisten. Länderspezifische Lösungen, die über einen bundesgesetzlichen Mindeststandard hinausgehen, sollen dabei möglich bleiben. Auf die Frage, ob die bundesgesetzliche Regelung in einen Rechtsanspruch auf einen Frauenhausplatz münden soll, konnten sich die Teilnehmer:innen des Runden Tisches bislang nicht einigen und eine Lösung auf Bundesebene ist nicht absehbar.

Deswegen werden im TMASGFF gegenwärtig Vorschläge zu einer gesetzlichen Änderung für eine verbindliche Vorhaltung von bedarfsgerechten Schutzplätzen in Kommunen unter Beachtung der Verantwortungs- und Finanzierungsmodalitäten im Sinne des in I 5 erteilten Prüfauftrags erarbeitet. Insbesondere bei der Finanzierung ist zur Umsetzung der Istanbul-Konvention von einem erheblichen Mehrbedarf auszugehen, der sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar noch nicht beziffern lässt, sich aber allein auf Grund einer erhöhten Anzahl von Plätzen mit der geforderten verbesserten qualitativen und quantitativen Ausstattung ergeben muss. Nach Istanbul-Konvention wird es auch nötig sein, mehr finanzielle Mittel z.B. für den Schutz aller Geschlechter, für ein Hochrisikomanagement, einen besseren Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt und andere Maßnahmen bereitzustellen, die einem dem Auftrag eines umfassenden Gewaltschutzes gerecht werden. Begleitend werden in der UAG Frauenhausfinanzierung des Beirates für Gewaltschutz Lösungsansätze unter Beachtung der Regelungen im Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erarbeitet und Umsetzungsprozesse ausgelotet. Sollte es später eine Einigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen geben, können die Thüringer Regelungen entsprechend angepasst werden.

Ziel ist es, ein flächendeckendes bedarfsgerechtes Netz von Schutzplätzen auf der Grundlage einheitlicher fachlicher Standards und unter Beachtung der Barrierefreiheit zu schaffen und somit auch Frauen mit Behinderungen verschiedener Arten Schutz bieten können.

Für den qualitativen und quantitativen Ausbau von Schutzeinrichtungen und Beratungsstrukturen können Kommunen und Träger von Einrichtungen zum Schutz und zur Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern beispielsweise Bundesmittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und dem Bundesinnovationsprogramm beantragt werden, insbesondere auch zur Herstellung von Barrierefreiheit und der Schaffung bedarfsgerechter moderner Platz-Kapazitäten. Gefördert werden Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zum Erwerb oder der Sanierung von Unterstützungseinrichtun-

¹⁷ LT-Drs 7/2724, Antwort auf Frage 1

¹⁸ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/181770/42adedc8c3bbd1713416b8e09a687a91/positionspapier-runder-tisch-gewalt-an-frauen-data.pdf>

gen (zum Beispiel Frauenhäuser, Fachberatungsstellen oder Schutzwohnungen), denen innovative Ansätze zur Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit zugrunde liegen. Profitieren sollen hiervon insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten beziehungsweise keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt. Insgesamt stehen in den Jahren 2020 bis 2024 bundesseitig jeweils ca. 30 Mio. Euro zur Verfügung (abzüglich der Kosten des Bundes), die sich gemäß Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer aufteilen. Nach Kalkulation des Bundes entfallen auf Thüringen pro Haushaltsjahr 754.497,60 Euro.

Der Bund finanziert bis zu 90 Prozent der Projektgesamtkosten. Die verbleibenden 10 Prozent müssen aus Eigenmitteln, Drittmitteln oder ggfs. Landesmitteln finanziert werden. Nach aktuellem Planungsstand werden derzeit vier Träger von Thüringer Frauenschutzeinrichtungen Fördermittel des Bundesinvestitionsprogrammes in Anspruch nehmen. Dabei ist es insbesondere für kleine Vereine, welche seit Jahren Frauenschutzeinrichtungen als Träger unterhalten, eine besondere Herausforderung, den Eigenanteil von zehn Prozent an den zuzwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen. Sofern ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hierbei an Grenzen stößt und keine weiteren Mittel eingeworben werden können, kann das Land die Träger mit Zuschüssen unterstützen und die Inanspruchnahme von Bundesmitteln ermöglichen. Im Einzelplan 08, Kapitel 0824 Titel 89301 stehen im Haushaltsjahr 2021 Mittel i. H. v. 83.000 Euro für Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung. Im Planentwurf 2022 wurden im selbigen Titel Mittel i. H. v. 83.900 Euro veranschlagt. Es ist vorgesehen, diese Kriterien in einer Landesrichtlinie abzubilden.

Zu I 6. *Kosten für Schutzangebote, Strafverfolgungsmaßnahmen, Prozesskosten und dergleichen dürfen nicht die Opfer von Gewalt treffen; deshalb ist zu prüfen, wie Opfer von Gewalt von allen derartigen Kosten befreit werden können*

Bezüglich der Schutzangebote wäre hierfür eine bundeseinheitliche Regelung zu favorisieren. Da diese noch aussteht, ist aus Sicht der Landesregierung zumindest für die Übergangszeit eine solche Prüfung durch das zu ständige Ressort zu veranlassen.

Die Kostentragung im Zusammenhang mit Strafverfahren und anderen gerichtlichen Verfahren ist abschließend durch Bundesrecht geregelt. Den Interessen der Opfer von Gewalt wird hier insbesondere durch die Regelungen über Beratungshilfe (BerHG), Prozesskostenhilfe (§ 404 StPO), Nebenklägerbeistand (§ 397a StPO) und psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g Absatz 3 StPO i. V. m. § 397a StPO) Rechnung getragen. Mit Blick auf das vorrangige Bundesrecht besteht insoweit auf Landesebene kein rechtlicher Handlungsspielraum.

Zu I 7. *Ausbau eines Täterinnen- und Täterprogramms, das sich auf häusliche und sexualisierte Gewalt bezieht und einen Fokus auch auf Prävention legt*

Dieser Aspekt wird mit der Erarbeitung eines Aktionsplans in Angriff genommen. Wie in allen Bereichen bedarf es einer vorhergehenden Planung. Bekannt ist, dass es insbesondere auf dem Sektor der sexualisierten Gewalt in Thüringen noch ein erheblicher Bedarf in der Versorgung der Geschädigten besteht. Hinsichtlich rein präventiver Angebote gilt dies auch für potenzielle Täter:innen. Für den Ausbau des bereits bestehenden Hilfe- und Präventionsprogramms (vgl. Grevio Länderbericht Thüringen in der Anlage) wird es dementsprechend nach Einschätzung der Landesregierung zusätzlicher finanzieller Mittel insbesondere für die personelle Ausgestaltung dieser Arbeit bedürfen. Auch hier wird die Umsetzung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich sein.

Zu II. Benennung der Koordinierungsstelle gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt gemäß Artikel 10 der Konvention.

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen unter Kapitel B 1 verwiesen. Lt. Landtagsbeschluss soll die Koordinierungsstelle insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

II.1. die Erarbeitung und Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie gegen häusliche Gewalt in Thüringen und die Begleitung von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele

Zur Erarbeitung des Aktionsplans wird auf Kapitel B 7 verwiesen, die den Aktionsplan als Teil der Gesamtstrategie ausweist und für den die Vorbereitungen bereits aufgenommen wurden. Für die Begleitung wird auf die Einrichtung des Beirates und der UAGs verwiesen (vgl. Kapitel B 2 und Kapitel C III). Die bereits vor Verabschiedung des Landtagsbeschlusses geleistete intensive Arbeit zur Sicherstellung des Gewaltschutzes auf der Basis des seit 2007 bestehenden Maßnahmenplans gegen häusliche Gewalt sowie der Arbeit in den Ministerkonferenzen (GFMK, IMK, JFMK, Jumiko) und dem Runden Tisch gegen Gewalt von Bund, Ländern und Gemeinden bilden die Basis zur Umsetzung der IK in Thüringen. Dazu gehören auch interministerielle Austausche zum Thema Gewalt sowie Gesprächsrunden mit den einschlägigen Landesarbeitsgemeinschaften, ferner das Werben für Förderprogramme des Landes und des Bundes wie das Bundesinvestitionsprogramm und das Bundesinnovationsprogramm (vgl. Kapitel C I 5) oder das interdisziplinäre Elearningprogramm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“, die Verbesserung technischer Ausstattungen durch Empowerment 2.0, sowie die Verhandlungen der Landesregierung mit den Krankenkassen zur Verfahrens unabhängigen Spurensicherung in Umsetzung von § 132 k SGB V.

II.2. Erarbeitung präventiver Maßnahmen für Schule, Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung für Personen, die mit Betroffenen und Täterinnen und Tätern zu tun haben. Dies betreffen insbesondere das Bildungssystem, die Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz sowie die Kinder- und Jugendhilfe, um im Bereich der staatlichen Gewalt für die Bedürfnisse und Rechte der von Gewalt Betroffenen zu sensibilisieren. Hierzu gehört auch die Erarbeitung von Handlungsleitfäden.

Die Erarbeitung von präventiven Maßnahmen und Handlungsleitfäden sind Teil des Aktionsplans. Ihre Erarbeitung wird im Aktionsplan festgelegt werden und für die jeweiligen Zielgruppen und Arbeitsfelder in Zusammenarbeit mit den genannten Ressorts erarbeitet werden. Bereits vorhandenen Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.

II.3. Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Veränderungen von Gesetzen und Verordnungen

Zur Erarbeitung fachlicher Empfehlungen und Verordnungen ist die Koordinierungsstelle momentan noch nicht mit den nötigen personellen Ressourcen ausgestattet. Hierzu ist eine Einbindung der jeweils betroffenen Ressorts notwendig. Zudem müssen die Empfehlungen im Einklang mit bundesgesetzlichen Gegebenheiten und Vorgaben aus den Ministerkonferenzen sowie mit denen des Runden Tisch gegen Gewalt an Frauen stehen.

II.4. Erarbeitung von Empfehlungen für Angebote zum Empowerment und Schutz vor sexualisierter Gewalt, zum Beispiel Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse bei physischer oder verbaler Gewalt, hier sollen auch Programme für Schulen und andere Bildungsorte konzipiert werden können.

Dies ist eine sehr spezifische Aufgabe, deren Ausführung durch das TMBJS, TMIK, die LAGs Kinderschutz, Frauenzentren, Frauenhäuser unter Hinzuziehung geeigneter Expert:innen erarbeitet werden sollte. Dabei sollte deren Umsetzung und Finanzierung durch geeignete Trainerinnen mit in den Blick genommen werden. Die im Beirat Gewaltschutz vertretenen Ressorts stimmen hier überein, dass die dafür eventuell notwendigen Haushalts-Mittel durch die jeweiligen Ressorts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen sind. Angebote zum Empowerment und zur Selbstverteidigung werden – wenn auch nicht flächendeckend – bereits seit Jahren durch Frauenzentren angeboten. Weitere Schritte sollten mit der Fortführung von Selbstverteidigungskursen für Frauen mit Behinderungen gegangen werden, in den Jahren 2020 und 2021 mussten diese Angebote aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Ein wichtiger Partner hierbei ist der Landessportbund.

Hinsichtlich sexualisierter Gewalt ist zu bedenken, dass es in Thüringen bislang nur eine unzureichende Struktur für Erwachsene als Betroffene sexualisierter Gewalt gibt. Es wird also nicht ausreichen, hier Angebote zum Empowerment für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu etablieren, ohne dass eine Einbindung in ein entsprechendes Beratungs- und Hilfenetz besteht. Hier ergeben sich Schnittmengen mit den Aufgaben der Landesbeauftragten für Kinderschutz und die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern im Freistaat Thüringen und dem TMBJS, die durch eine gemeinsame Arbeit im Beirat Gewaltschutz und der IMAG Kinderschutz abgedeckt werden.

Zu III *Es ist ein Begleitgremium einzusetzen, das interdisziplinär und ressortübergreifend sowie mit Akteurinnen und Akteuren aus der Kommunalebene, aus dem Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich und der Zivilgesellschaft besetzt ist. Diese Monitoringgruppe ist für die Evaluierung der Umsetzung der Maßnahmen gegen Gewalt sowie für die Erarbeitung von daraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen zuständig.*

Diese Forderung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Artikel 7 Absatz 3, 9 und 10 IK. Nach Maßgabe dieser Artikel getroffene Maßnahmen beziehen gegebenenfalls alle einschlägigen Akteure wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen ein.

In Umsetzung dieses Auftrages arbeitet unter Leitung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann der Beirat Gewaltschutz gegen häusliche und sexualisierte Gewalt, der sich - wie bereits in Kapitel B 2 - dargestellt, aus Vorgängerstrukturen entwickelt werden konnte. Die bisher hier arbeitenden Mitglieder haben befunden, dass der Einbezug weiterer Mitglieder erforderlich ist, um eine dem Auftrag angemessenere interdisziplinäre Fachlichkeit herzustellen. Nach verbindlicher und namentlicher Benennung der Mitglieder durch die Interessenvertretungen ist vorgesehen, diese im Januar 2022 durch Frau Ministerin Werner berufen zu lassen. Auf die Einrichtung verschiedener fachspezifischer Unterarbeitsgruppen wurde bereits in unter den Kapiteln B 2 und C I hingewiesen.

Aufgaben des Beirats sind:

- Impulsgebung für die Erarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zum Aktionsplan gegen häusliche und sexualisierte Gewalt,
- Stärkung des Netzwerkes gegen häusliche und sexualisierte Gewalt,

- Vertretung der Institutionen der Landesregierung und der NGOs,
- Begleitung der Maßnahmen.

Aufgrund dieser Aufgabenbestimmung kann der Beirat nicht gleichzeitig die Aufgaben des Monitorings (Bewertung nach Artikel 10 IK) wahrnehmen, wie dies im Beschluss des Landtages formuliert wurde, da er sich ansonsten selbst evaluieren und kontrollieren würde. Zudem hat die Monitoringstelle nach IK die Aufgaben der Datenerhebung sowie der Forschung, was beides nicht im Rahmen des Beirates Gewaltschutz abgedeckt werden kann. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)¹⁹ empfiehlt ausdrücklich eine Trennung von Erarbeitung und Evaluation. Hierfür muss noch eine Lösung gefunden werden. Infrage käme neben der Einrichtung einer gesonderten von der Koordinierungsstelle getrennten Implementierung in der Landesregierung auch die externe Vergabe einer Evaluierung an ein wissenschaftliches Institut. Diese hätte den Vorteil, dass dieses unabhängig von der Landesregierung die Datenerhebung durchführt und auswertet.

Im Beirat sind gegenwärtig vertreten:

Institution

Landesgleichstellungbeauftragte/ Koordinierungsstelle IK
 TMASGFF
 TMBJS
 TMMJV
 Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge
 Landespolizeidirektion
 LAG Interventionsstellen
 LAG Frauenzentren
 LAG Frauenhäuser
 LAG Kommunale GB
 LAG Kinder- und Jugendschutz
 LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
 Projekt A4 Männerberatung (Vereint gegen Gewalt e.V.)
 LSBTIQ*-Koordinierungsstelle
 Bewährungs- und Straffälligenhilfe e.V.
 DaMigra – Dachverband der Migrantinnenorganisationen
 Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Jena
 Wissenschaftliche Beratung: HS Nordhausen

Der Beirat soll wegen der in der Istanbul-Konvention genannten Themen in den Kapiteln II bis VII erweitert werden um Expert:innen aus:

Landesärztekammer,
 Staatsanwaltschaft,
 Familiengericht,
 Gesundheitswesen insbesondere mit den Schwerpunkten Psychiatrie und Sucht,
 Kommunale Spitzenverbände,
 Landesmedienanstalt/ /Landeszentrale für politische Bildung.

Entsprechende Anfragen wurden bereits durch die Koordinierungsstelle veranlasst.

Zu IV *Es ist zu prüfen, ob die Koordinierungsstelle bei der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann angesiedelt wird und dafür eine personelle*

¹⁹ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf

Stärkung des Büros notwendig ist. Die finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention finden in den kommenden Haushalten Berücksichtigung

Zur Installierung der Koordinierungsstelle wird auf die Ausführungen zu Kapitel C II verwiesen. Die derzeitige personelle Ausstattung ist nach Berechnungen des TMASGFF auch nach erfolgter Stellenbesetzung nicht auskömmlich für die umfangreichen Aufgaben der Istanbul-Konvention und den durch den Landtag beschlossenen Arbeitsauftrag.

Hinsichtlich der Bereitstellung finanzieller Mittel wird auf die Vorgaben in Artikel 8 IK²⁰ verwiesen. Finanzielle Ressourcen werden mit der Erstellung des Aktionsplans nicht nur für die Koordinierungsstelle, sondern auch in den jeweiligen Ressorts im Rahmen ihrer zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu veranschlagen sein, die Maßnahmen, Strukturen und Angebote bzgl. Schutz, Hilfe, Beratung, Empowerment, Aufklärung und Sensibilisierung, aber auch Gesundheitsversorgung physischer und psychischer Art, Prävention und Teilhabe, rechtlicher Unterstützung, Strafverfolgung etc. ausarbeiten und anbieten.

Die Koordinierungsstelle hat für den Haushaltsentwurf der Landesregierung für 2022 Mittel im Einzelplan 08 bei Kapitel 0808 angemeldet im:

- Titel 684 70 in Höhe von 1,31 Mio. Euro für die Umsetzung von Maßnahmen der Istanbul-Konvention und 180.000 Euro für die Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Landesverband für Frauen mit Behinderungen e.V. (LafIT)
- Titel 538 70 in Höhe von 152.000 Euro für die vertrauliche Spurensicherung. Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung und Feststellung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Aus den übrigen Ressorts wurden für das Haushaltsjahr 2022 keine Mittel beantragt, die explizit der Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen; dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch weiterhin Mittel geplant sind, die der Fortschreibung bereits bestehender Maßnahmen des Gewaltschutzes und der Prävention dienen. Die lang- und mittelfristige Planung benötigter Mittel und des finanziellen Mehrbedarfs kann erst mit der Erstellung des Aktionsplans und der entsprechenden Maßnahmepläne erfolgen.

Bei der Kalkulation der benötigten zusätzlichen Finanzen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gilt es zu bedenken, dass durch häusliche Gewalt allein in Thüringen jährlich ein Schaden von ca. 100 Mio. Euro entsteht (beispielsweise in Kosten im Gesundheitswesen, Arbeitsunfähigkeit, bei der Polizei und Gerichten)²¹.

Zu V Die Landesregierung stößt eine Bundesratsinitiative zur Rücknahme der Vorbehalte der Bundesregierung gegen Artikel 59 der Konvention an. Dadurch werden Ausweisungsverfahren ausgesetzt, um Betroffenen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt mit abgeleitetem Aufenthaltsrecht die Möglichkeit zu geben, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Thüringen hat am 25. Juni 2021 gemeinsam mit Bremen, Berlin und Hamburg einen Antrag zur „Rücknahme der Vorbehalte zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention“ in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 560/21). Aufgrund der Bundestagswahl unterlag die Bundesratsinitiative der Diskontinuität. Thüringen stellte zwar in der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021 einen Antrag auf sofortige Sachentscheidung, dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt,

²⁰ Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

²¹ vgl. Kostenschätzungen entsprechend der Ergebnisse in Sacco, Sylvia: Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland, Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften, 2017

vgl. BR-Protokoll vom 17. September 2021, S 388 f. Insofern ist zu entscheiden, ob diese Bundesratsinitiative in der neuen Legislaturperiode des Bundestages erneut eingebracht wird.

Anlage:

Thüringen Landesbericht im Grevio Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020

13. Dezember 2021



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Anlage:
Länderbericht
Thüringen zum:

GREVIO

Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020

GREVIO

1. Staatenbericht Deutschland

2020

H.	Beihilfe und Anstiftung.....	50
I.	Versuch	50
J.	Rechtfertigungsgründe	51
K.	Unabhängigkeit der Täter-Opfer-Beziehung.....	51
L.	Sanktionen und weitere Maßnahmen.....	51
M.	Erschwerungsgründe	52
N.	Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren.....	54
O.	Administrative und gerichtliche Daten im Zusammenhang mit Tötungsdelikten an Frauen	55
P.	Sonstige Maßnahmen.....	55
VI.	Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen.....	56
A.	Interventionen und weitere Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden.....	56
B.	Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement.....	57
C.	Erlass von Eilschutzanordnungen	58
D.	Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen	60
E.	Administrative und gerichtliche Daten im Zusammenhang mit Näherungsverböten und Schutzanordnungen.....	62
F.	Einleitung von Gerichtsverfahren von Amts wegen	63
G.	Gerichtsverfahren auf Antrag.....	64
H.	Prozessbegleitung.....	64
I.	Opferschutzmaßnahmen gem. Art. 56 Abs. 1	64
J.	Unentgeltliche Rechtsberatung gem. Art. 57	65
K.	Sonstige Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, Verfahrensrechte- und Schutzmaßnahmen	66
VII.	Migration und Asyl	67
A.	Aufenthaltsstatus	67
B.	Asylanträge aufgrund des Geschlechts	68
C.	Geschlechtersensibles Asylverfahren.....	69
D.	Verbot der Zurückweisung.....	70
E.	Weitere Maßnahmen	70
Anhang	1
Anhang 1:	Finanzierung.....	1
Anhang 2:	Übersicht der spezialisierten Hilfsdienste	2
Anhang 3:	Länderbeiträge.....	3
Anhang 3.1	Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	3
Anhang 3.2	Prävention.....	56
Anhang 3.3	Schutz und Unterstützung.....	143
Anhang 3.4	Materielles Recht.....	216
Anhang 3.5	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen	227
Anhang 3.6	Migration und Asyl.....	256

Inhaltsverzeichnis	
I. Einleitung.....	1
II. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung.....	2
A. Strategien und Aktionspläne	2
B. Finanzielle Mittel für Strategien und Aktionspläne.....	5
C. Einbindung der Arbeit von NROs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren	5
D. Koordinierungsstellen gem. Art. 10.....	9
E. Datensammlung gem. Art. 11 und Veröffentlichung.....	10
F. Forschungsmaßnahmen gem. Art. 11 Abs. 1b.....	13
G. Repräsentative Studien zum Thema Gewalt gegen Frauen gem. Art. 11 Abs. 2.....	14
III. Prävention	15
A. Kampagnen und Programme zur Bewusstseinsbildung gem. Art. 13 Abs. 1	15
B. Maßnahmen zur Aufnahme von Lernmitteln gem. Art. 14 Abs. 1	20
C. Aus- oder Fortbildungen gem. Art. 15.....	20
D. Berufsbegleitende Fortbildungen.....	22
E. Programme für Täter und Täterinnen – häusliche Gewalt.....	23
F. Programme für Täter und Täterinnen – sexuelle Gewalt.....	24
G. Beteiligung des privaten Sektors, der Kommunikationstechnologie und der (sozialen) Medien... ..	25
H. Selbstregulierung des IKT Sektors und der (sozialen) Medien	26
I. Leitfäden und Richtlinien am Arbeitsplatz.....	26
J. Weitere Präventionsmaßnahmen.....	27
IV. Schutz und Unterstützung	29
A. Information über Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen gem. Art. 19	29
B. Allgemeine Hilfsdienste gem. Art. 20.....	31
C. Einzel- oder Sammelklagen gem. Art. 21	32
D. Bereitstellung spezialisierter Hilfsdienste.....	33
E. Telefonberatung gem. Art. 24.....	37
F. Kinder als Zeuginnen und Zeugen.....	39
G. Weitere Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 27 und 28.....	39
V. Materielles Recht	41
A. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	41
B. Unterstützung relevanter Berufsgruppen bei der Umsetzung eines rechtlichen Rahmens	43
C. Zivilrechtliche Ansprüche gegen Täter und staatliche Behörden	43
D. Schadensersatzanforderungen und Forderung staatlicher Entschädigung.....	44
E. Sorge- und Besuchsrecht.....	46
F. Strafrechtliche Sanktionierungen der verschiedenen Gewaltformen.....	47
G. Sexuelle Belästigung.....	49

Anhang 3.1. ⁻⁵²⁻ Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

	<p>In engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention 2018 in Deutschland wurde in Zusammenarbeit mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium Anfang 2019 die interministerielle Arbeitsgruppe 35, anhängig beim Landespräventionsrat, als Lenkungsgruppe eingerichtet, um systematisch und zielorientiert in fünf Unterarbeitsgruppen (UAG) die Themenfelder aus der Konvention auf Schleswig-Holstein projiziert zu bearbeiten. Die mit breit aufgestellten Fachexpertisen besetzten UAG betrachten dabei identifizierte Handlungsfelder in den Bereichen „Hilfesystem und Schutz“, „Justiz“, „öffentliches Bewusstsein“, „Bildung und Forschung“ und „Gleichstellung“. Aufgrund der inhaltlichen Komplexität der Istanbul-Konvention ist mit einem Gesamtergebnis vor 2022 nicht zu rechnen.</p> <p>Das Projekt SCHIFF (Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen) des Landesverbandes Frauenberatung Schleswig-Holstein zur Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention wird vom Land gefördert. Über Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit wird über die Konvention informiert und mit regionalen Pilotprojekten werden konkrete Umsetzungsmaßnahmen aufgezeigt.</p>
C	<p>Der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein wird vom Land gefördert, ebenso wie das KIK-Netzwerk.</p> <p>Auf Landesebene und gegenüber dem Bund wird die Koordinierung durch das Referat „Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt“ im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung gewährleistet.</p>
D	<p>Die Aufgabe der Koordinierungsstelle wird im Referat „Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt“ des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums wahrgenommen.</p>
E	<p>Spezialisierte Hilfsdienste</p> <p>Im Referat „Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt“ werden die erfassten Daten der Frauenfacheinrichtungen im Rahmen der jährlichen Zuwendungen zusammengetragen (z.B. Belegungszahlen, Aufenthaltsdauer, Beratungsart und -umfang).</p>
	<p>Polizei</p> <p>Das LKA erstellt jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Einmal für Opfer aller Altersgruppen und einmal ab 16 Jahren. Die Deliktbereiche Bedrohung, Stalking, Nötigung sowie Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution sind für die Auswertung von Partnerschaftsgewalt im Berichtsjahr erst 2017 neu hinzugefügt worden. Die PKS-Daten werden jährlich gemäß Vorlage des BKA-Berichtes Partnerschaftsgewalt ausgewertet und an das Gleichstellungsministerium übermittelt. Des Weiteren wird das Vorgangsbearbeitungssystem „Artus“ (Eingangsstatistik) jährlich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen „Häuslicher Gewalt mit/ohne Wegweisung“ - monats- und quartalsweise aufgelistet - Übersicht nach Kreisen/kreisfreien Städten - zuständiger Polizeidirektion <p>ausgewertet und an das Gleichstellungsministerium übermittelt.</p>
G	<p>Derzeit wird in Schleswig-Holstein eine umfassende Bedarfsanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse werden Ende 2020 vorliegen.</p>

Thüringen	
A	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung gegen häusliche Gewalt
B	<ul style="list-style-type: none"> - Thüringer Maßnahmenplan 2.0 zur Umsetzung der UN BRK, Handlungsfeld IX - Fortschreibung „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“ - landesweit flächendeckendes Täterprogramm mit Gewaltkonfliktberatungsstellen für Täter häuslicher Gewalt

„Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“

- **Formen von Gewalt:** Häusliche Gewalt
- **Zeitlicher Rahmen:** ganzjährig
- **Menschenrechte:** Recht auf körperliche Unversehrtheit
- **Koordinierung:** Polizei
- **Umsetzung:** Polizei
- **Fortschritte:** Handlungsleitfaden zur systematischen Umsetzung von Gefahrenabwehr, Opferschutz und Ermittlung
 - Datensammlung => Statistik
 - Verhinderung Intimzide
 - Zusammenarbeit mit Interventionsstellen und Frauenhäusern
 - Zusammenarbeit mit Jugendamt

Gewaltkonfliktberatungsstellen für Täter häuslicher Gewalt

- **Formen von Gewalt:** häusliche Gewalt
- **Zeitlicher Rahmen:** Projektförderung für das jeweilige Kalenderjahr
- **Menschenrechte:** Das Projekt zielt darauf ab, die Rechte der durch häusliche Gewalt verletzten Personen zu stärken, indem künftige Taten durch Beratung der Täter verhindert werden.
- **Koordinierung:** Die Projektförderung erfolgt durch das Thüringer Oberlandesgericht (ThOLG) mit Mitteln aus dem Haushalt des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV). Die Koordinierung erfolgt primär zwischen ThOLG und TMMJV sowie dem Träger des Projekts. Bei Bedarf werden andere öffentliche und nicht öffentliche Stellen beteiligt.
- **Umsetzung:** Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zur weiteren Bekanntmachung des Angebots; Arbeitsgespräche auf verschiedenen Ebenen zur Steuerung der Zuführung von Klienten in das Projekt.
- **Fortschritte:** Erweiterung des Angebots von zwei auf vier Standorte (Erfurt, Gera, Meiningen, Mühlhausen) zum Jahreswechsel 2017/2018; seit diesem Zeitpunkt fortschreitende Etablierung des Angebots an allen Standorten.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:**
 - 2018: 250.000,- EUR
 - 2019: 250.000,- EUR

Kinderschutz:

In Art. 19 der ThürVerf. ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie den Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt festgeschrieben. Bereits seit 2008 unterstützt Thüringen auf der Grundlage von § 20 Abs. 5 ThürKJHAG den Aufbau von regionalen Vernetzungsstrukturen im Kinderschutz mit dem Ziel landesweit einen präventiven und kooperativen Kinderschutz voranzubringen. Insbesondere sollen auf breiter Basis die Sensibilität für Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sowie die Professionalität im Umgang mit wahrgenommenen Gefährdungen erhöht werden. Die Umsetzung dieser Ziele wird durch entsprechende Förderprogramme (Landesprogramm Kinderschutz, Maßnahmenkatalog Kinderschutz, Richtlinie Örtliche Jugendförderung) unterstützt.

Fachstelle für medizinischen Kinderschutz:

Seit 2018 wird eine Fachstelle für Kooperation und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz als befristetes Modellprojekt mit einer Laufzeit von vier Jahren umgesetzt und auch finanziell vom Land gefördert. Grundlegende Zielstellung ist es, Prozesse und Strukturen des medizinischen Kinderschutzes insbesondere an der Schnittstelle zur Jugendhilfe in Thüringen zu stärken. In Thüringen bestehen auch im ländlichen Raum mehrere Kinderschutzgruppen an Kinderkliniken bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrien. Darüber hinaus existieren in Eisenach, Erfurt und Jena an den dortigen Kliniken Kinderschutzambulanz. Die genannten Einrichtungen sind darauf spezialisiert, Fälle von Gewalt gegen Kinder bzw. in Familien zu erkennen und in Kooperation mit den Jugendämtern für den Schutz der Betroffenen zu sorgen. Die o. g. Fachstelle unterstützt diese Einrichtungen bei der fachlichen Weiterentwicklung und fördert den Fachaustausch zwischen den Standorten sowie mit den örtlich zuständigen Jugendämtern und erarbeitet Fachstandards für statistische Erfassungen.

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz:

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von aktuell 29 Verbänden, Vereinen, und Einzelmitgliedern, die sich mit Projekten und Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen engagieren. Die LAG unterstützt zudem auch die inhaltliche Arbeit der 19 regionalen Kinder- und Jugendschutzdienste, unter anderem durch Fortbildung und Supervisionsangebote. Zudem unterbreitet die LAG Kinder- und Jugendschutz eigene Präventionsangebote in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Frühe Hilfen:

Eine weitere, thüringenweite bedeutsame Strategie zur Vermeidung von Vernachlässigung von Kindern und von Gewalt in Familien (präventiver Kinderschutz) ist im Gesamtkonzept Frühe Hilfen in Thüringen zusammengefasst. Die lokalen Netzwerke Frühe Hilfen bieten werdenden Eltern und Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren Information, Beratung und Hilfe zu o. g. Zweck. In jedem der 17 Landkreise und jeder der sechs kreisfreien Städte sind Netzwerke etabliert. Diese werden von erfahrenen Fachkräften koordiniert (Netzwerkkoordinatoren).

Der Freistaat Thüringen unterstützt im Rahmen diverser Förderprogramme die Umsetzung seiner Kinderschutzziele:

- Landesprogramm Kinderschutz: Zur Stärkung der Gesamtverantwortung der Jugendhilfe für einen präventiven und kooperativen Kinderschutz in Thüringen, Qualitätsentwicklung, Koordinierung einer breiten strukturellen Zusammenarbeit aller potentiellen Partner. Unter anderem ergänzt und erweitert das Landesprogramm die durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen bereitgestellten Mittel und Projekte sowohl finanziell als auch inhaltlich. Gefördert werden örtliche Projekte: Ausbau der Vernetzungsstrukturen, Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Fortbildung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (Fördervolumen in 2018/2019/2020 von 1.000.000 EUR) und übergreifende landesweit verantwortete Projekte und Angebote der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Aus dem Landesprogramm Kinderschutz wird die Qualifizierungsmaßnahme von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen aus Mitteln i. H. v. 62.000,- EUR (2019/2020) finanziert.
- Maßnahmenkatalog Kinderschutz: Bereits seit 2006 Förderung von Maßnahmen gegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit dem Schwerpunkt auf Vernetzung und Fortbildung von Fachkräften sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Information, zu Hilfe und Unterstützungsangeboten.
- Örtliche Jugendförderung: Über diese Förderrichtlinie sind im Bereich Kinderschutz die 19 Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste als Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung und sex. Missbrauch betroffen sind, förderfähig. In dem Rahmen werden die kommunalen Mittel für die Kinder- und Jugendschutzdienste über diese Förderrichtlinie ergänzt.
- Frühe Hilfen: Mittel für die Frühen Hilfen stehen Thüringen entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu.

C	<p>▪ <u>Fachstelle für medizinischen Kinderschutz:</u> Über die vierjährige Projektlaufzeit werden dem Projektträger insgesamt ca. 275.000 EUR aus dem Landesprogramm Kinderschutz zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen Eigenmittel des Projektträgers.</p> <p>Förderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen (974.400 EUR) - 4 Interventionsstellen und überregionale Interventionsarbeit (635.500 EUR) - Landesfrauenrat (88.000 EUR) - Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen - Erziehungs-, Ehe-, Familien-u. Lebensberatungsstellen - 4 Gewaltkonfliktberatungsstellen für Täter häuslicher Gewalt - Landessportbund Thüringen e. V. – Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Thüringer Vereins- und Verbandssport (im Rahmen des Landesprogramms Kinderschutz). 								
	<table border="1" data-bbox="616 819 679 1883"> <thead> <tr> <th>Fördersummen</th> <th>2018</th> <th>2019</th> <th>2020</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>29.440,39 EUR</td> <td>31.236,84 EUR</td> <td>36.965,38 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Fördersummen	2018	2019	2020		29.440,39 EUR	31.236,84 EUR	36.965,38 EUR
Fördersummen	2018	2019	2020						
	29.440,39 EUR	31.236,84 EUR	36.965,38 EUR						
	<ul style="list-style-type: none"> - Zweijährige modellhafte Erprobung einer Kooperation zwischen Jugendhilfe (Kinder- und Jugendschutzdienst) und Interventionsstelle zur Umsetzung eines proaktiven Beratungsangebotes für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder- und Jugendliche (Projekt „Sag's weiter“) auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII; Start: Sommer 2020, Gesamtfördersumme: 130.000,00 EUR. <p>Auf der Grundlage von § 3 KKG kooperieren die Akteure im Frauen- und Gewaltschutz in den regionalen Netzwerken für Frühe Hilfen/Kinderschutz.</p> <p><u>Frühe Hilfen:</u></p> <p>Die unter A genannten Koordinierungsstellen sind in 20 von 23 kommunalen Gebietskörperschaften bei staatlichen Stellen, in der Regel beim Jugendamt, angesiedelt. Drei Landkreise haben diese Koordinierungsstellen bei NGOs – freien Trägern der Jugendhilfe – angesiedelt. Die konkreten Angebote der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen für die Familien werden in großer Mehrheit bei NGOs oder freiberuflichen Familienhebammen oder Familien-Gesundheits-und-Kinderkrankenpflegerinnen umgesetzt.</p> <p>Fachstelle für medizinischen Kinderschutz: Die Fachstelle für Kooperation und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz ist ein Gemeinschaftsprojekt zweier Träger, dem Helios Klinikum Erfurt und dem Deutschen Kinderschutzbund Thüringen e. V.</p>								
E	<ul style="list-style-type: none"> - landesspezifische Auswertung Statistik Frauenhäuser u. ihre Bewohnerinnen des Frauenhauskoordinierung e.V. (100% Beteiligung der FH durch ThürFHföVO geregelt) - Polizeiliche Statistik Häusliche Gewalt - Polizeiliche Kriminalstatistik - Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII erheben die Thüringer Jugendämter Gefährdungsmeldungen entsprechend den gesetzlichen Erhebungsmerkmalen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst in diesem Kontext explizit Anzeichen für sexuelle Gewalt (vgl. § 99 Abs. 6 SGB VIII). 								

Anhang 3.2 Prävention

<p>Baden-Württemberg</p>	<p>A Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat im Jahr 2018 anlässlich des Internationalen Tages „Gegen Gewalt an Frauen“ am 25. November, gemeinsam mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der örtlichen Frauenhilfeeinrichtungen die Plakataktion „JEDE VIERTE FRAU...“ in ganz Baden-Württemberg durchgeführt.¹⁰⁸ Mit dem Fetz Frauenberatungs- und Therapiezentrum / Stuttgart e. V. wurden/werden durchgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Projekte zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen“ Laufzeit: 01.10.2015 – 30.04.2017 Förderbetrag: 118.350 EUR • „Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Frauenberatungseinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe“ Laufzeit: 15.12.2016 – 28.02.2019 Förderbetrag 153.000 EUR • „Aufbau und modellhafte Erprobung eines Netzwerk-Büros für die Unterstützung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen“ Laufzeit: 15.2.18 – 15.12.20 Förderbetrag: 200.000 EUR <p>Seit März 2019 gibt es das Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“. Frauen werden bei diesen polizeilichen Präventionsveranstaltungen dazu ermutigt, Grenzen frühzeitig und klar aufzuzeigen und Grenzverletzungen nicht zu akzeptieren. Außerdem sollen sie lernen, Risiken realistisch einzuschätzen und Handlungskompetenzen zu entwickeln. Neben der eigentlichen Zielgruppe der Frauen sind alle Bürgerinnen und Bürger gefordert, aktiv zu werden, Unrecht nicht zu tolerieren und couragiert einzuschreiten, ohne sich jedoch selbst zu gefährden. Ergänzend steht ein Faltblatt¹⁰⁹ für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus stehen auf der Homepage der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes zahlreiche Informationen zum Thema häusliche Gewalt¹¹⁰, wie beispielsweise Formen und Besonderheiten häuslicher Gewalt, Verhaltensempfehlungen, rechtliche Hinweise sowie Hilfsangebote zur Verfügung.</p>
<p>B</p>	<p>Gleichstellung zwischen Frauen und Männern / gewaltfreie Kommunikation im Bildungsplan 2016 Baden-Württemberg (Kultusministerium BW) In Baden-Württemberg müssen Schulbücher „mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsstandards und der Niveaustufe oder des Lehrplans“ übereinstimmen (SBZVO §5 Abs. 1). Dementsprechend sind nicht die Lernmittel, sondern der jeweils gültige Bildungsplan Grundlage für die Beantwortung der Verankerung o. g. Themengebiete.</p>

¹⁰⁷ <https://maennerberatung-thueringen.de/downloadbereich/>

¹⁰⁸ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/-ce7de59c41>

¹⁰⁹ [https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20190828 - Faltblatt - Sicher unterwegs.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20190828_-_Faltblatt_-_Sicher_unterwegs.pdf)

¹¹⁰ <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt/>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hochschulen des Landes entfallen eigenverantwortlich unterschiedliche Aktivitäten, die zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Dazu gehören Beratungsangebote wie z.B. ein Frauennotruf auf dem Campus, der Erlass von Richtlinien zum Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt sowie Informationen auf den Internetseiten der Hochschulen. ▪ Einzelne Behörden planen die Erstellung eines Leitbildes für den Umgang mit sexueller Nötigung bzw. Belästigung in verschiedenen nachgeordneten Einrichtungen oder haben solche bereits umgesetzt oder nehmen das Thema in die Frauenförderpläne auf.
J	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX müssen Leistungsangebote der Eingliederungshilfe zum Schutz der Nutzerinnen ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention haben, welches Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe ist. ▪ Das Land Schleswig-Holstein plant die Berücksichtigung von Gleichstellungsthemen im Digitalisierungsgesetz, eine Aufstellung von Qualitätskriterien bei KI-Trainingsdaten
Thüringen	
A	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2018/2019 Kampagne „Nein heißt Nein!“ der Landesgleichstellungsbeauftragten ▪ 2019 Tagung Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking der LAG Thüringer Interventionsstellen - Unterstützung durch Landesgleichstellungsbeauftragte <p>Kinderschutz</p> <p>Thüringen setzt sich bereits seit 2006 für einen präventiven und kooperativen Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Entsprechende Regelungen wurden bereits 2006 im § 20 des ThürKJHAG - insbesondere zu Frühen Hilfen und Vernetzung - festgeschrieben. Über die in Anhang 3.1 B benannten Förderprogramme werden vielfältige und insbesondere auch regionale Projekte der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Aufklärung und Bekanntmachung von Präventions- und Interventionsangeboten gefördert.</p> <p>Frühe Hilfen:</p> <p>Frühe Hilfen dienen insbesondere der Vermeidung von Vernachlässigung von Kindern und von Gewalt in Familien. Sie dienen somit zumindest mittelbar auch der Prävention von häuslicher Gewalt.</p>
B	<p>Die Qualifizierungsmaßnahme von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und-Kinderkrankenpflegerinnen dient der Schulung von Fachkräften insb. zur Vermeidung von Vernachlässigung von Kindern und von Gewalt in Familien. Diese wird nach bundeseinheitlichen Standards umgesetzt.</p>
C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2019 Fortbildung für Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und Frauenzentren zum Thema „leichte Sprache“ durch das TMASGFF ▪ Fortlaufende Fortbildung und Supervision als verpflichtender und eigenverantwortlicher Bestandteil gemäß Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHöVO) ▪ Aus- und Fortbildung erfolgt fortlaufend für den Thüringer Justizbereich (spezifische Angaben im Sinne von Anhang Tabelle 1 nicht möglich, da es sich um allgemeine Ausbildungsstandards im Rahmen der Ausbildungsinhalte nach dem Deutschen Richtergesetz handelt.) ▪ Aus- und Fortbildung erfolgt fortlaufend für die Thüringer Polizei ▪ Fachtagung und Fortbildung der Landesärztekammer Thüringen für Frauenärzte und Hebammen zum Thema weibliche Genitalverstümmelung in Zusammenarbeit mit der Landesgleichstellungsbeauftragten ▪ Fortbildungen des Landesjugendamtes für Beratungsfachkräfte von Erziehungs-, Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstellen und Jugendamtsmitarbeiter*innen ▪ 2018 zu den Themen „Hochstrittigkeit als chronischer Stresszustand“ und „Gewalt hat viele Gesichter“ sowie „Deeskalation von hochemotionalen

	<p>Konfliktsituationen“ 2019 zu den Themen „Beratung bei Paarkonflikten“ und „Lösungsorientierte Trennungs- und Scheidungsberatung“</p>																					
D	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizeivollzugsbeamte im Zuge zentraler und dezentraler Fortbildung ▪ für den Justizbereich 6 Staatsanwälte und 47 Richter 																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="383 1758 510 1982">Anzahl der Fortbildungs- teilnehmer</th> <th data-bbox="383 1579 510 1758">Freiwillig oder Pflicht?</th> <th data-bbox="383 1422 510 1579">Durchschnittliche Länge des Curriculums</th> <th data-bbox="383 1265 510 1422">Häufigkeit</th> <th data-bbox="383 1108 510 1265">Finanzierungs- quelle</th> <th data-bbox="383 952 510 1108">Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/ Zertifizierung</th> <th data-bbox="383 118 510 952">Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="510 1758 566 1982">Staatsanwälte</td> <td data-bbox="510 1579 566 1758">Freiwillig</td> <td data-bbox="510 1422 566 1579">5 Tage</td> <td data-bbox="510 1265 566 1422">Jährlich</td> <td data-bbox="510 1108 566 1265">Deutsche Richterakademie</td> <td data-bbox="510 952 566 1108"></td> <td data-bbox="510 118 566 952">Fortbildungsprogramm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="566 1758 662 1982">Richter</td> <td data-bbox="566 1579 662 1758">Freiwillig</td> <td data-bbox="566 1422 662 1579">2 – 5 Tage</td> <td data-bbox="566 1265 662 1422">Jährlich</td> <td data-bbox="566 1108 662 1265">Deutsche Richterakademie, TMMJV</td> <td data-bbox="566 952 662 1108"></td> <td data-bbox="566 118 662 952">Fortbildungsprogramm</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl der Fortbildungs- teilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungs- quelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/ Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen	Staatsanwälte	Freiwillig	5 Tage	Jährlich	Deutsche Richterakademie		Fortbildungsprogramm	Richter	Freiwillig	2 – 5 Tage	Jährlich	Deutsche Richterakademie, TMMJV		Fortbildungsprogramm
Anzahl der Fortbildungs- teilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungs- quelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/ Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen																
Staatsanwälte	Freiwillig	5 Tage	Jährlich	Deutsche Richterakademie		Fortbildungsprogramm																
Richter	Freiwillig	2 – 5 Tage	Jährlich	Deutsche Richterakademie, TMMJV		Fortbildungsprogramm																
E	<ul style="list-style-type: none"> ▪ - Institutionalisierte Zusammenarbeit der Thüringer Polizei mit landesweit flächendeckendem Täterprogramm 																					
F	<p>Täterarbeit im Justizvollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS-R) nach Rehder & Wischka ▪ Sozial- und Psychotherapie ▪ Integrative Gruppentherapie für Sexualstraftäter (Hamburger Modell nach Preuss & Berner) ▪ Richtlinie über polizeiliche Maßnahmen zur Überwachung haftentlassener rückfallgefährdeter Sexualstraftäter 																					
I	<p>Für den Thüringer Landesdienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmendienstvereinbarung über den Umgang mit Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeits-platz vom 23.11.2004, ▪ Bestellung eines Sozialen Ansprechpartners (SAP) und Einrichtung einer Beschwerdestelle nach § 13 Abs. 1 AGG, ▪ Ressortübergreifend/alle Behörden und Landesbedienstete betreffend: Rahmenleitlinie PERMANENT – Personalmanagement für Thüringen (Kabinettsbeschluss vom 28.02.2017) - unter Ziff. 5.6 Konfliktprävention thematisiert: u.a. in Grundsätze: „Bedienstete, die einen Fall von Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz zur Sprache bringen, erhalten den besonderen Schutz und die Fürsorge der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und erfahren keinerlei persönliche und berufliche Nachteile.“ ▪ - u.a. in Umsetzung „In Fortbildungen sollen die Bediensteten für Konfliktsituationen sensibilisiert und über die Rechtslage, die Beschwerdemöglichkeiten und die Sanktionen aufgeklärt werden. Die Ressorts können Handlungsanleitungen für ihren Geschäftsbereich zum Schutz vor Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz erarbeiten bzw. Dienstvereinbarungen mit den Personalvertretungen abschließen.“ 																					
J	<p>Für den Thüringer Landesdienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminarangebote im ressortübergreifenden Jahresfortbildungsprogramm (JFP) zur Konfliktprävention in allen Hierarchieebenen und verschiedenen Kontexten <p>Täterarbeit im Justizvollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ forensisches Therapieprogramm für junge Straftäter (ForTiS) ▪ Anti-Aggressivitäts-Training alpha (AA T alpha) ▪ mentalisierungs-basierte Therapiegruppe (MBT-I) nach Bateman & Fornagy 																					

<ul style="list-style-type: none"> ▪ psychodynamische Selbsterfahrungsgruppen ▪ psychosoziale Skilltrainings, Reasoning & Rehabilitation Programm (R & R) nach R. R. Ross ▪ Impulskontrolltraining (IKT) ▪ - Suchtberatung und Kurzzeittherapie Sucht

Anhang 3.3 Schutz und Unterstützung

Baden-Württemberg	<p>A Auf der Homepage des Sozial- und Integrationsministeriums werden alle Fachberatungsstellen gegen sexuelle und häusliche Gewalt sowie die Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg aufgeführt und regelmäßig aktualisiert: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gegen-gewalt-an-frauen/hilfe-und-unterstuetzung/</p> <p>Das Ministerium der Justiz und für Europa unterhält auf seiner Homepage eine Liste der Opferhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg (https://www.justiz-bw.de/L.de/Startseite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht). Dargestellt werden dabei die jeweiligen Kontaktdaten sowie eine nähere Darstellung des jeweiligen Beratungsangebots, beispielsweise „Beratungsstelle für weibliche und minderjährige Opfer von Gewalt/Stalking“ oder „Beratungsstelle für weibliche und minderjährige Opfer sexualisierter Gewalt“.</p> <p>Kriminalitätsoffer werden bereits bei der ersten Sachverhaltsaufnahme durch die Polizei einzelfallorientiert über ihre Rechte und Ansprüche sowie Befugnisse im Strafverfahren sowie bezüglich deren Schadensausgleichsansprüche und den gesetzlichen Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Dies erfolgt u.a. durch das Aushändigen der Broschüre „Opferschutz - Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ des Innenministeriums Baden-Württemberg sowie des Merkblattes „Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, das in 30 verschiedenen Sprachen zur Verfügung steht. In Fällen häuslicher Gewalt werden durch speziell geschulte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter eine bedarfsorientierte Betreuung und gezielte Vermittlung des Opfers an eine Hilfeeinrichtung durchgeführt. Um diese Vermittlung schnellstmöglich und unbürokratisch umsetzen zu können, hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit dem WEISSEN RING e. V seit 2015 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.</p> <p>Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes bietet ergänzend seit Februar 2018 u.a. Handzettel zu verschiedensten Delikten und ein Erklärvideo an http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/.</p>
D	<p>Mobile Beratungsstelle YASEMIN</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und geografische Abdeckung: Flächendeckend im Land Baden-Württemberg aktiv ▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: ca. 2,6 Personalstellen ▪ Verfügbarkeit: online, telefonisch, auf Wunsch persönliche Beratung ▪ Opfergruppen: Von Zwangsverheiratung sowie von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ bedrohte bzw. betroffene Personen (überwiegend Mädchen und junge Frauen). ▪ Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (-): Zahl der Beratungskontakte: 352 (2017), 507 (2018); Zahl der Beratungsfälle: 144 (2017), 194 (2018); Zahlen für 2019 liegen bislang nicht vor. ▪ Finanzierung: Aus Mitteln des Landeshaushalts, bewilligt vom Landtag von Baden-Württemberg. Jährliche Fördersumme ca. 195.000 EUR. ▪ Träger: Evangelische Gesellschaft Stuttgart (eva)

D	<p>In Schleswig-Holstein werden 16 Frauenhäuser mit 319 regulären und weiteren 30 befristet bereitgestellten Plätzen sowie 25 zum Teil spezialisierte Fachberatungsstellen über das Finanzausgleichsgesetz finanziert. Daneben werden weitere Projekte für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen gefördert, beispielsweise für geflüchtete Frauen oder für Frauen und Mädchen mit Behinderung²¹¹</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Frauen, die den Schutz eines Frauenhauses nicht mehr benötigen, wurde das Projekt Frauen_Wohnen aufgelegt, das die Frauen in ihrer Suche nach Wohnraum unterstützt. ▪ Mit der vertraulichen Spurensicherung an den Universitätskliniken Schleswig-Holstein und Eppendorf wird ein weiterer wichtiger Baustein im Unterstützungssystem des Landes finanziert. ▪ Über das gesamte Angebot informiert insbesondere die „Nur Mut“ Broschüre des Landes. ▪ Alle Angebote sind grundsätzlich kostenfrei.
E	<p>Eine telefonische Beratung ist jenseits des Bundeshilfetelefon Teil des Angebotes der Frauenfacheinrichtungen.</p>
F	<p>Durch die Förderung von auf Gewalt in der Familie spezialisierte Beratungsstellen wie z.B. des Kinderschutzbundes, der Kinderschutz-Zentren und pro familia haben Kinder (alleine oder in Begleitung) die Möglichkeit altersgerecht beraten und unterstützt zu werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Angebot der psychosozialen Prozessberatung bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer kindgerechten Beratung und Begleitung im Kontext von Familienrechts- und Strafverfahren. ▪ Die landesweit in SH installierten Kooperationskreise (§ 12 Landeskinderschutzgesetz) ermöglichen durch die Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen (z.B. schnelle Informationsweitergabe) eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei drohender Kindeswohlgefährdung und somit auch bei häuslicher Gewalt. ▪ Durch eine landesweite Fortbildungsstelle Kinderschutz (DKSB) werden vielfältige Qualifizierungen für Fachkräfte angeboten, die im täglichen Kontakt mit Kindern sind, um u.a. Anzeichen von häuslicher Gewalt früh zu erkennen und zeitnah Hilfen anbieten zu können. ▪ Das Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt (KIK) sichert in Schleswig-Holstein die Zusammenarbeit verschiedenster Institutionen und garantiert somit, dass der Blick auf die betroffenen Kinder und deren Bedarfe nicht verloren geht.

Thüringen	
A	<p>Bereich Landesgleichstellungsbeauftragte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kampagne „Nein heißt Nein!“ Postkarten- und Aufkleberaktion ▪ Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM) ▪ Informationsblatt zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) <p>Justizbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Opfermerkblatt ▪ Informationsblatt zur psychosozialen Prozessbegleitung ▪ Datensammlung auf der Homepage des TMMJV²¹²

²¹¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachhalte/S/schutzvorgewalt/Downloads/schutzvorgewalt_Frauenhaeuser_RichtlinieFrauenhausFrauenberatungsstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

²¹² <https://justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz/>

	<p>Polizeibereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ -Datenübermittlung gem. Par. 18 II und Par. 41 II ThürPAG Information an Hilfsdienste zur pro-aktiven Beratung ▪ -Herausgabe von Informationsblättern der Hilfsdienste an Opfer <p>Kinderschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderschutz-Webseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport²¹³: Beratungsstellenfinder („Angebote vor Ort“) gibt eine landesweite Übersicht zu Angeboten des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen. Ausgewiesen werden u. a. Kontaktdaten von Angeboten des Frauenschutzes, Interventionsstellen sowie der Kinder- und Jugendschutzdienste als spezifische Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche. Das Kinderschutz-ABC erläutert wichtige Begriffe des Gewaltschutzes mit Verweisen auf konkrete Unterstützungsmöglichkeiten. ▪ vom TMBJS geförderte Webseite der Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz in Thüringen e. V.: Informationen und Kontaktdaten von Unterstützungs- und Opferhilfe- und Schutzeinrichtungen.
B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ psychosoziale Prozessbegleitung ▪ Zeugenbetreuung an den Land- und Amtsgerichten
C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung in den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte (§ 25 FamFG, § 24 Absatz 2 RPfLG) und dortige Kooperation mit den Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt
D	<p>Männerberatung https://maennerberatung-thueringen.de</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und geografische Abdeckung: 1 Projekt A4 – Männerberatung für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking (Jena) ▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: 2 Vollbeschäftigteinheiten ▪ Verfügbarkeit: Beratung nach vorheriger Absprache (telefonisch, schriftlich, E-Mail) vorwiegend Einzelberatung, bei Bedarf aufsuchend ▪ Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> Leitbild der allgemeinen Ächtung von Gewalt geschlechtsspezifisches Beratungsangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Männer in Thüringen durch wissenschaftliche Evaluation begleitet Einsatz geschulter Fachkräfte ▪ Opfergruppen: Männer, unabhängig von sexueller Orientierung und Migrationshintergrund, die in ihrer Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft Gewalt erleben oder Opfer von Stalking sind ▪ Anzahl von Männern, die Hilfe suchen: 2018: 25 Männer ▪ Finanzierung: Finanzierung durch TMASGFF, Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, Förderung von Personal- und Sachausgaben (2019: 134.721 EUR Landesmittel entspricht 99,8 %) ▪ Träger: sonstiger freier Träger ▪ Angebot kostenfrei? Beratungsangebote sind kostenfrei ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, Frauenhäuser, der LAG Jungen- und Männerarbeit e. V., die landesweiten Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt in Thüringen, sowie Vereine der geschlechtersensiblen Arbeit und ähnlichen Akteuren

²¹³ www.kinderschutz-thueringen.de

„Frauenhäuser/ Schutzeinrichtungen“ und; Frauenberatungsstellen/ Gewalt gegen Frauen“; Interventionsstellen“

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** 9 Frauenhäuser und 3 Frauenschutzwohnungen mit 24-stündigem Notrufdienst + Beratung z.T. online-Beratung (nicht in jedem Landkreis), 141 Plätze
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Frauenhäuser und Frauenschutzzentren halten gemäß Thüringer Frauenhausförderverordnung -ThürFHföVO-) vom 7. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2019 (GVBl. S. 563)²¹⁴ einen Betreuungsschlüssel von 1:8 (eine Vollbeschäftigteinheit pro acht Betreuungsplätzen für Unterkunft/ ambulante und nachgehende Beratung) vor
- **Verfügbarkeit:** Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen halten einen 24stündigen Notrufdienst vor.
- **Kriterien:** Mindestanforderungen nach -ThürFHföVO- für Frauenhäuser sind dann erfüllt, wenn
 1. Abschluss einer gültigen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII im Benehmen mit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für das Bewilligungsjahr zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Sozialhilfeträger nachgewiesen wird - sofern der örtliche Sozialhilfeträger gleichzeitig Träger der Einrichtung ist, von ihm Leistungs- und Prüfkriterien nach Maßgabe des § 75 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB XII aufgestellt werden,
 2. Fachpersonal mit einem Berufsabschluss als Diplom-Pädagogin oder einem vergleichbaren Magister-, Bachelor- oder Masterabschluss, staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterabschluss, staatlich anerkannte Erzieherin, Fachkraft für soziale Arbeit oder Fachkraft mit gleichwertiger Ausbildung, die aufgrund gleicher Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, beschäftigt wird,
 3. in der Regel ein Betreuungsschlüssel von 1:8 (eine Vollbeschäftigteinheit pro acht Betreuungsplätzen für Unterkunft/ ambulante und nachgehende Beratung) angeboten wird,
 4. eine 24-stündige telefonische Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft der Einrichtung sichergestellt ist und
 5. Angebotsvernetzung, Prävention, Fortbildung/Supervision, Leistungsdokumentation und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.
- **Opfergruppen:** von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, dazu zählen auch Frauen mit Migrationshintergrund und behinderte Frauen
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** 2018: 322 Frauen mit 349 Kindern in Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen (vgl. Bewohnerinnenstatistik des Frauenhauskoordinierung e. V.)
- keine Statistik zu Beratungsgesprächen
- **Finanzierung:** Finanzierung FH und FSW gemäß Thüringer Frauenhausförderverordnung - ThürFHföVO-) vom 7. Dezember 2007 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2019 (GVBl. S. 563)²¹⁵ mit dem Ziel, ein am tatsächlichen Bedarf im Rahmen der kommunalen Pflichtenaufgaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, den §§ 6, 16 Abs. 2 sowie den §§ 22, 36, 36a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und den §§ 35 , 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) orientiertes Angebot an Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen durch Zuwendungen des Landes zu unterstützen.
- **Träger:** FH und FSW: Diakonisches Werk, DRK, Paritätischer Wohlfahrtsverband, sonstige Träger

²¹⁴ <http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=FHF%C3%BGV+TH&psml=bsthueprod.psm&max=true>

²¹⁵ <http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=FHF%C3%BGV+TH&psml=bsthueprod.psm&max=true>

<p>▪ Angebot kostenfrei? Beratungsangebote sind kostenfrei, Schutzunterkünfte in Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen sind kostenpflichtig bzw. Kostenübernahme nach SGB</p> <p>▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Landesarbeitsgemeinschaften Frauenhäuser und Interventionszentren, regionalen und überregionalen Netzwerken</p> <p>Frauzentren und Beratung</p> <p>Beratung findet in Frauenhäuser, Frauenzentren, Interventionsstellen und Beratungsstellen mit unterschiedlicher Zielstellung und Bedarfslage statt (Akutversorgung und anlassbezogen, niederschwellig etc. präventiv, rehabilitativ)</p> <p>Die Finanzierung der Thüringer Frauenzentren ist mit dem Jahr 2019 in das Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen übergegangen. Die Thüringer Frauenzentrenförderverordnung wurde aufgehoben.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anzahl und geografische Abdeckung: Frauenzentren mit Beratung (nicht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten bieten Frauenzentren qualifizierte Beratung für Frauen in schwierigen Lebenslagen an)▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: Die Anzahl der Fachkräfte schwankt je Einrichtung in Abhängigkeit von Profil und Beratungstätigkeit der einzelnen Einrichtungen.▪ Verfügbarkeit: Frauenzentren haben werktäglich regelmäßige Öffnungszeiten, Beratung in offenen Sprechstunden oder nach Vereinbarung▪ Kriterien: Konkrete Ziele der Arbeit der Frauenzentren sind u.a.:<ul style="list-style-type: none">- Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter in unserer Gesellschaft, insbesondere durch den Abbau von Benachteiligungen für Frauen im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Leben- Entwicklung gendgerechter Zukunftsperspektiven- Veränderung patriarchaler Strukturen hin zu einer gewaltfreien, friedlichen Gesellschaft auch mit Blick auf nachfolgende Generationen- Würde und Wertschätzung von Frauen in allen Lebensbereichen- Verbesserung der Lebensqualität von Frauen- Förderung und Stärkung von Frauenkompetenzen- Stärkung des Selbstwertgefühls von Frauen- Bedarfsgerechte Beratung und Begleitung durch Fachkräfte- Durchsetzung der Rechte von Frauen und Mädchen- Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Thematik "Gewalt gegen Frauen"- Gewaltprävention durch gezielte Stärkung der Frauen mittels feministischer Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskonzepten- Erreichen einer gleichberechtigten politischen, gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe von Frauen- Unterstützung von Frauen mit Gewalterfahrungen und/oder in besonderen, herausfordernden Lebenssituationen▪ Opfergruppen: Allgemein alle Frauen, spezifisch bei Beratung: Frauen in schwierigen Lebenslagen▪ Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen: 2018: Keine belastbaren Statistiken▪ Finanzierung: Thüringer Frauenzentrenförderverordnung (ThürZFöVO vom 14. Dez. 2006, aufgehoben zum 1. Jan 2019), gem. § 4 ThürZFöVO - Anteilfinanzierung von bis zu 50 vom Hundert pro Jahr, zwendungsfähig sind Personalausgaben für max. 2 VbE sowie Sachausgaben für Mieten und Nebenausgaben (wie Müllgebühren) oder Ausgaben für Energie, Wasser, Heizung, Telefonentgelte, Bürobedarf und Porto. Für Fortbildung und Supervision sind Teilnahmegebühren oder Honorare für Referentinnen einschließlich deren Fahrtkosten zuwendungsfähig. Ersatzbeschaffungen von Büroausstattung kann bis zu

<p>50 vom Hundert und höchstens bis zu 1.000 EUR pro Jahr gefördert werden. Danach Finanzierung gemäß Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (ThürFamFöSiG in der Fassung vom 18. Dez. 2018)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Träger: verschiedene Trägerstruktur: eingetragene Vereine, gGmbH, Paritätischer Wohlfahrtsverband▪ Angebot kostenfrei? Beratungsangebote sind kostenfrei▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: enge Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen und Institutionen, Hilfenetzwerke Gewalt <p>„Interventionsstellen“</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anzahl und geografische Abdeckung: 4 Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt flächendeckend für alle 7 Landespolizeiinspektionen in Thüringen▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: Personalschlüssel: 1 Vollbeschäftigteinheit (VbE) auf ca. 1: 300.000 Einwohner (VbE) auf ca. 1: 300.000 Einwohner 1,5 VbE pro Interventionsstelle, insgesamt 6 VbE▪ Verfügbarkeit: Vorrangig nach Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt durch telefonische Kontaktaufnahme, persönliche Beratung sowie Beratung nach vorheriger Absprache (telefonisch, schriftlich, E-Mail) vorwiegend Einzelberatung, bei Bedarf aufsuchend▪ Kriterien: Grundlage der Arbeit sind die bundesweit abgestimmten Standards für die Arbeit von Interventionsstellen, gemäß Beschluss der Bundeskonferenz der Interventionsprojekte und Interventionsstellen vom November 2006. Die Beratung der Interventionsstellen orientiert sich insbesondere am pro-aktiven Beratungsansatz.<ul style="list-style-type: none">- Prävention vor weiterer Gewalt- konsequente Intervention und Rechtsanwendung bei Fällen häuslicher Gewalt- Erweiterung der Maßnahmen der Gefahrenabwehr- Intensivere Nutzung des GewSchG durch die Opfer- Abstimmung, Verknüpfung und Ergänzung rechtlicher und soziale Schutzmaßnahmen- Bedürfnisanalyse einschließlich Gefährdungseinschätzung und individueller Sicherheitsplan- Klärung der Situation involvierter Kinder und des medizinischen Versorgungsbedarfes- Beratung zu rechtlichen Möglichkeiten speziell zum GewSchG, weiterführend zu strafrechtlichen Maßnahmenmöglichkeiten (Nebenklage u.ä.)- Fachkräftegebot- Zusammenarbeit in Gewaltschutznetzwerken▪ Opfergruppen: Opfer häuslicher Gewalt unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung<ul style="list-style-type: none">- Frauen und Männer, die Opfer von Häuslicher Gewalt geworden sind und deren Kinder, vorrangig nach polizeilicher Intervention (nach erfolgtem Polizeieinsatz vor Ort, nach Anzeigenerstattung und Strafantragstellung bei Häuslicher Gewalt),- von Häuslicher Gewalt betroffene Personen, die sich persönlich an die Interventionsstelle wenden.▪ Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen: 2018: 944 Personen, davon 56 Männer (Kinder sind in diesen Zahlen nicht enthalten)▪ Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt durch das Land und wird im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesen. Es werden zuwendungsfähige Personal- und Sachausgaben finanziert. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.▪ Träger: Evangelische Stadtmission, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Caritas;▪ Angebot kostenfrei? Beratungsangebote sind kostenfrei
--

<p>▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Landesarbeitsgemeinschaften Frauenhäuser und Interventionszentren, Regionale und Überregionale Netzwerke alle Professionen, die in ihrer Arbeit mit Häuslicher Gewalt konfrontiert werden (Vernetzung bis hin zu gemeinsamer Fallarbeit, Kontakt- und Ansprechpartner für alle Professionen)</p>
<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> - 24h Notruf in Frauenhäusern - Vereinzelt online- Beratung - Vom Betreiber des bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ besteht eine telefonische Direktverbindung zur Landeseinsatzzentrale der Thüringer Polizei - Kostenfreies Kinder- und Jugendorgantelefon des Freistaates Thüringen (0 800 - 008 008 0)
<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> - psychosoziale Prozessbegleitung - Zeugenbetreuung an den Land- und Amtsgerichten - besonderer Schutz von Kindern in „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“ sowie in bundesweit einheitlicher Polizeidienstvorschrift geregelt <p>In der Kinder- und Jugendhilfe gilt Zeugenschaft von Kindern bei häuslicher Gewalt als gewichtiger Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung, es greift der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII – bedarfsentsprechende Hilfen z. B. für Kinder zur Verarbeitung erlebter Gewalt, sind Eltern anzubieten. Die Verantwortung für die Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Freistaat unterstützt den kontinuierlichen Ausbau eines präventiven und kooperativen Kinderschutzes in Thüringen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII, insbesondere durch Fortbildungen von Fachkräften der Jugendhilfe, durch entsprechende Förderprogramme sowie durch die Anregung, Förderung und Initiierung von modellhaften Ansätzen.</p> <p>Als niedrigschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche in Hilfe und Unterstützung fördert der Freistaat Thüringen ein landesweites Netz von 19 Kinder- und Jugendschutzdiensten. Das sind kindzentriert arbeitende Fachberatungsstellen für von Gewalt (inkl. häuslicher und sexualisierter Gewalt) und/oder Vernachlässigung betroffene oder davon bedrohte Kinder und Jugendliche. Ansprechpartner/innen für Betroffene; bieten Begleitung in Krisen, vermitteln in weiterführende Hilfen und begleiten ggf. auch vor, während und nach einem gerichtlichen Verfahren.</p> <p>Initiierung des Landesmodellprojekts: „Sag’s weiter“ – Umsetzung eines proaktiven Beratungsangebotes für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche; vom TMBJS geförderte Kooperation von Jugendhilfe und Gewaltschutz; Umsetzung durch einen Kinder- und Jugendschutzdienst und eine Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt, Start: 2020, Laufzeit: zwei Jahre, (Fördervolumen siehe Anhang 3.1 Nr. B)</p>

Anhang 3.4 Materielles Recht

<p>Baden-Württemberg</p>
<p>P</p> <p>§ 4 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz: Regelt, dass zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Dies umfasst auch das Recht, vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt zu werden.</p>

THÜRINGEN: keine Eintragungen

	Zudem sind Zuwiderhandlungen gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein vollziehbares Aufenthaltungsverbot oder einen vollziehbaren Wohnungsverweis aus generalpräventiven Gründen mit Bußgeld bewehrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden (vgl. § 107 Abs. 1 und 3 SOG LSA).
D	Die Interventionsstellen des Landes erheben einheitlich Daten für die von Ihnen betreuten Fälle mit Wegweisungen/Kontakt- und Näherungsverboten. Diese werden nicht veröffentlicht.
E	
I	Bei möglichen Gefährdungslagen für Zeuginnen werden geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen gemäß SOG LSA durch die Polizei ergriffen
J	Für Opfer von Gewalttaten und auch deren Angehörige besteht das Angebot der Opferberatung beim Sozialen Dienst der Justiz an sechs Standorten in Sachsen-Anhalt. Die Opferberatung leistet Unterstützung durch Information, Beratung, Prozessbegleitung, praktische Hilfen und Vermittlung in weiterführende Angebote, unabhängig von einer Anzeige oder einem Strafverfahren, auf Wunsch auch anonym.

Schleswig-Holstein	
A	Der Erlass zum polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt stellt sicher, dass jeder Kollege in Kenntnis über das Phänomen und seine Ausprägungen gesetzt wird und regelt landeseinheitliche Verfahrensweisen. Durch Fortbildungen der Beamten und Sachbearbeitern wird sichergestellt, dass eine kontinuierliche Information über Neuerungen an die Kollegen weitervermittelt wird. So können die einschreitenden Beamten rechtskonform Gebrauch von polizeilichen Maßnahmen, wie Wegweisung oder dem Platzverweis machen und die Möglichkeiten des Gefahrenabwehrrechts ausschöpfen. Des Weiteren besteht bei drohender Gefahr für Opfer und evtl. bei Gefahren des Kindeswohls die Möglichkeit, einen Transport in ein geeignetes Frauenhaus zu ermöglichen (bes. zur Nachtzeit).
B	Zur Einschätzung, ob ein Hochrisikofall vorliegt, liegt allen Beamten eine entsprechende Checkliste zur Verfügung. Bei Vorliegen eines Hochrisikofalles kann die Polizei eine Fallkonferenz mit den beteiligten Stellen einberufen, um eine schnelle und effektive Vernetzung zu erreichen.
C	Gemäß § 201 a Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) hat die Polizei die Möglichkeit, gegen die gefährdende Person eine Wohnungsverweisung sowie ein Rückkehr- und Betretungsverbot zu erlassen. ²³⁰
I	Bei Vornahme einer Wegweisung ist die Polizei gem. § 201a Abs. 3 LVwG verpflichtet, die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Daten (Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Sprachkenntnisse) der gefährdeten Person unverzüglich an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln. Nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019 bis 2021 des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019; 14. Januar 2019, S. 33) werden Verletzten in Bezug auf die psychosoziale Prozessbegleitung im Bereich der häuslichen Gewalt, des Stalkings sowie bei im Einzelfall anerkannten Härtefällen freiwillige Leistungen gewährt, sofern eine Beordnung nach den Katalogen der Strafprozessordnung ausscheidet. Die Förderung bezieht sich ausdrücklich auch auf Angehörige, sofern diese besonders schutzbedürftig sind. Das Angebot richtet sich auch an Kinder. In Schleswig-Holstein werden in Verfahren wegen Sexualstraftaten und häuslicher Gewalt sogenannte „Zeugenbegleitprogramme“ angeboten. In den schleswig-holsteinischen Gerichten sind vereinzelt sogenannte Zeugenzimmer eingerichtet worden.
Anhang 3.5 Ermittlungen Strafverfolgung, Verfahrensrecht Schutzmaßnahmen Thüringen	
A	- Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“ - Polizeiliche Statistik Häusliche Gewalt

²³⁰ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=vwG+SH+%C2%A7+201a&psml=bssshoprod.psml&max=true>

B	- „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“ - Aktuelle ressortübergreifende Weiterentwicklung zu einem Konzept Hochrisikomanagement Häusliche Gewalt und Stalking
C	Platzverweis, Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot, Kontaktverbot geregelt im Thüringer Polizeiaufgabengesetz
I	- Zeugenwarteplätze bzw. räumlich abgesonderte Wartebereiche in den Land- und Amtsgerichten - Zeugenbetreuung an den Land- und Amtsgerichten - im Übrigen vgl. Nr. IV. A. - Zeugenschutzmaßnahmen und Maßnahmen des operativen Opferschutzes

Anhang 3.6 Migration und Asyl

Baden-Württemberg	
A	<p>Gewaltschutzkoordinatoren erstellen bis 2018 im Auftrag des Landes einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen. Als Leitlinie dienen die von UNICEF, vom Bundesfamilienministerium und von weiteren Partnern veröffentlichten Standards. Im Rahmen der Umsetzung wurde und wird fortlaufend auch das Aufnahmeverfahren im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern überprüft und ggf. verbessert. Als Hilfsdienst in den Erstaufnahmeeinrichtungen dient die vom Land geförderte unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung. Bei Bedarf wird an qualifizierte Beratungsstellen außerhalb der Einrichtungen verwiesen. In den Einrichtungen wird darüber hinaus auch auf bestehende bundesweite Hilfsdienste für Frauen hingewiesen, wie u.a. das Hilfefonitelen Gewalt gegen Frauen, das Hilfefonitelen „Schwangere in Not“ oder die BIG-Hotline – Hilfe bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder.</p> <p>Darüber hinaus gibt es bereits seit 2019 eine aus Bundesmitteln geförderte Projektstelle für eine Gewaltschutzkoodinatorin in Baden-Württemberg, die weitere Gewaltschutzkonzepte für Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen erstellt bzw. deren Erstellung begleitet.</p>
E	<p>In Baden-Württemberg besteht u.a. aufgrund landesrechtlicher Regelung die Verpflichtung zur Berücksichtigung der besonderen Belange schutzbedürftiger Personen. Die Berücksichtigung der Schutzbedarfe ist dabei auch in § 5 der baden-württembergischen Durchführungsvorordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz eingeflossen. Hier sind gewisse Mindeststandards während der Zeit der vorläufigen Unterbringung der Geflüchteten in den Stadt- und Landkreisen festgelegt (z.B. geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen).</p> <p>In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg wurden weitere Maßnahmen getroffen, um Bewohnerinnen vor Gewalt zu schützen, wie u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von Sicherheitsfirmen in allen Erstaufnahmeeinrichtungen mit einem fest vorgegeben Anteil an weiblichen Sicherheitskräften in jeder Schicht; ▪ Enge Kooperation mit der Polizei vor Ort. Auf dem Gelände von Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich zum Teil polizeiliche Einrichtungen; ▪ Bestellung von unabhängigen Sicherheitsberatern; ▪ Ombudsperson des Landes für die Flüchtlingserstaufnahme, um Anregungen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen innerhalb der Einrichtungen oder in deren Umfeld nachzugehen; ▪ Unterbringung von Flüchtlingen mit besonderem Schutzbedarf möglichst in separaten Unterbringungsmöglichkeiten wie Einzelzimmern, Wohnungen oder abgetrennten Unterkunftsgebäuden (z.B. Mutter-Kind-Häuser);

	<p>Zur Beantwortung der Frage d wird auf § 25 Abs. 4a AufenthG verwiesen. Sofern diese Vorschrift nicht einschlägig ist, muss anhand der gegebenen Umstände des Einzelfalls geprüft werden, ob und wie dem Opfer ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.</p> <p>Zu Frage e. Ein derartiger Fall ist hier bislang nicht bekannt geworden.</p> <p>In Schleswig-Holstein gibt es derzeit 600 Personen, die nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen haben. Von den 600 Personen sind 197 Männer und 403 Frauen. Eine nähere Aufschlüsselung ist aufgrund der vorhandenen Statistiken nicht möglich.</p> <p>E Das MIIIG steht in einem Dialog mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein, um weitere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der betroffenen Frauen zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen.</p>
--	--

Thüringen	
C	Erstellung eines (Gewalt-)Schutzkonzepts für die Landesperstaufnahmeeinrichtung in Suhl
E	<ul style="list-style-type: none">- Neufassung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) mit Anforderungen an den Gewaltschutz, insbesondere für vulnerable Personengruppen (Erarbeitung und Umsetzung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten)- im vorgenannten Rahmen Unterstützung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erarbeitung von (Gewalt-) Schutzkonzepten durch Fachforen mit UNICEF-zertifizierten Trainerinnen- Fachtag zum Themenkomplex Kriminalprävention- Landesprogramm Dolmetschen: seit Mai 2019, gefördert durch das TMMJV ist ein kostenloses Angebot für Video- und Audiodolmetschleistungen, das die Zugewanderten und die berechtigten Stellen in Thüringen bei der Integration unterstützt, wozu u.a. Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauenzentren, Gemeinschaftsunterkünfte und Beratungsstellen gehören. Dolmetschleistungen können rund um die Uhr über Computer, Laptops oder Tablets sowie über das Telefon (Audiodolmetschen) genutzt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer des Programms können Dolmetscherinnen und Dolmetscher in über 50 verschiedenen Sprachen auswählen. Neben häufig verwendeten Sprachen (Arabisch, Dari/Farsi etc.) sind auch seltene Sprachen (Oromo, Urdu) von der Leistung umfasst. https://justiz.thueringen.de/themen/migration/

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: August 2020

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

